

35. Gemeinderatssitzung

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 09.07.2015 um 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Gottlieb Gösweiner
Maria Benedetter
Wolfgang Benedetter
Wolfgang Eibl
Daniela Auerbach
Ing. Anton Santner
Ing. Harald Humpl
Ing. Jürgen Steinbichler
Leopoldine Sanglhuber
Daniel Huemer
Irmgard Gansterer

entschuldigt:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

erschienene Ersatzmitglieder:

Elfriede Steinhäusler

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: keine

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 29. Juni 2015 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21.05.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung beginnt, informiert er über die Einbringung des Dringlichkeitsantrages „**inhaltliche Beschlussfassung des Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung für die Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage**“, liest diesen vor und beantragt die Abstimmung über eine Behandlung des Antrages unter Punkt 4. Darlehensvergabe, Zwischenfinanzierung der Kosten anlässlich der SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage, Beschlussfassung.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
Am Kirchhof 4, Krems, OÖ.
4461 Rosenau am Hengstpaß

Bereich Sportplatz Anstalt/Plan
RGZ: 2015
Kassa Nr.: 4405-000/17
Telef. Nr.: 07348-223
Fax: Nr.: 07348-221-38
e-mail: gemeinde@rosenau.am.gic.at
Homepage: www.rosenau-sp.at
Datum: 08.07.2015
Zahl: 911/2015

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „**inhaltliche Beschlussfassung des Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung für die Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage**“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

In der heutigen Sitzung wird die Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage beschlossen. Da auch der Kreditvertrag **inhaltlich** im Gemeinderat beschlossen werden muss und dies dann erst in der nächsten Sitzung erfolgen könnte, hat die Gemeinde vom Bestbieter bereits den Kreditvertrag angefordert, damit dieser noch in dieser Sitzung beschlossen werden kann. Die Beschlussfassung über diesen Dringlichkeitsantrag sollte daher nach dem Tagesordnungspunkt Nr. 4 „**Darlehensvergabe, Zwischenfinanzierung der Kosten anlässlich der SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage, Beschlussfassung**“ erfolgen.

Um eine rasche Begleichung der einlangenden Rechnungen zu ermöglichen, bitte ich den Gemeinderat um die Behandlung dieses Gegenstandes in beschriebener Form.



Der Behandlung des Dringlichkeitsantrages unter Punkt 4. in der heutigen Sitzung stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu. Danach leitet der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung

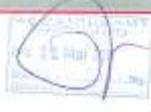
1. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2014, Information im Gemeinderat**
2. **Verpflichtungserklärung zum Interessentenbeitrag Baumaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahr 2015, Generelles Projekt Dambach 1995, Beschlussfassung**
3. **Nochmalige Beschlussfassung des Finanzierungsplanes zur SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage**
4. **Darlehensvergabe, Zwischenfinanzierung der Kosten anlässlich der SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage, Beschlussfassung**
5. **Nachtrag zum Darlehensvertrag Kto. Nr. 20.074.050 „Sanierung Lehrerwohnhaus R. 104 und Geschäftsgebäude R. 97“ mit der Raiffeisenbank Windischgarsten, Verlängerung der Vereinbarung bis 30.06.2017, Beschlussfassung**
6. **Abwasserbeseitigungsanlage, digitaler Leitungskataster/Kamerabefahrung, Grundsatzbeschlussfassung**
7. **Essensbeiträge für die Schulausspeisung im Schuljahr 2015-2016, Beratung**
8. **Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Rosenau/Hp. im Schuljahr 2015-2016, Information**
9. **Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
10. **Bericht des Bürgermeisters**
11. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2014, Information im Gemeinderat

Der Bürgermeister liest den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Rechnungsabschluss 2014 sowie den Finanzierungsplan zum Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes 2014 vollinhaltlich vor.

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4500 Kirchdorf • Gemainschaft 1



Land
DREIACHSBEREICH

Gez. Mitarbeiter:
890.2015-0070-1-08

Bezirksleiter: Ineswita Grünwald
Tel.: +43 (0)3 760 185 4021
Fax: +43 (0)3 760 185 30 10
E-Mail: in.krems@bzkg.orf.at

www.bzkg.orf.at

Kirchdorf, 18.03.2015

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4061 Rosenau am Hengstpaß

**Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2014
der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:
Der ordentliche Haushalt schließt inklusive Abwicklung des Vorjahresergebnisses sowie der gewährten Bedarfszuweisungsmitteln für den Haushaltsausgleich mit einem Abgang in der Höhe von 327.596,10 Euro ab.

Das reine Ergebnis für das Jahr 2014 errechnet sich wie folgt:

Soll Abgang 1st. Jahr	327.596,10 Euro
abzüglich Abgang Vorjahr	333.839,16 Euro
zugunlich BZ Haushaltsausgleich	305.950,00 Euro
berichtigtes Jahresergebnis	299.617,34 Euro

Zur Deckung des Abganges aus dem Finanzjahr 2013 in der Höhe von rd. 333.839 Euro wurden Bedarfszuweisungsmittel von 305.950 Euro gewährt. Im Abgang des Jahres 2014 ist somit eine Budgetbelastung aus dem Jahr 2013 in der Höhe von rd. 27.939 Euro enthalten. Der effektive Soltdatgang des Rechnungsjahres 2014 beträgt rd. 299.617 Euro.

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres (Betrag in Euro)

	2013	2014	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis (einsparung)	-252.302	-399.617	-7.315
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	518.790	545.454	26.704
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturförde	0	0	0
Einnahmen Gemeindeförderung (U800)	248.279	242.663	-5.616
Einnahmen Beiträge/gebühren (KZ13)	182.828	171.804	-10.964
Einnahmen aus Leistungen (KZ13)	42.547	50.799	8.222
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	437.637	456.667	+29.100
Gebäude- u. Verbrauchsmittel *	62.503	62.808	305
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	512.730	523.252	+10.522
Nettaufwand Schuldenzinsen	154.662	106.833	-44.770
Sozialhilfeverbaubehaltung	183.120	186.842	+3.722
Krankenanfallentbetrag abzgl. Rückstz	125.996	125.308	-688
Nettaufwand VB * (ohne Gastschuldbeträge)	52.213	64.447	+12.235
bezahlte Gastschuldbeträge (vb. res.)	38.947	35.888	-3.079
verrechnete Gastschuldbeträge (vb. res.)	10.070	13.990	3.920
Nettaufwand Kindergärten * (ohne Gastbecken, ohne Transport)	46.014	58.994	+12.980
Nettaufwand Fernwärmeversorgung *	13.421	7.714	-5.707

* - B. Neuförde (Betrag laut VA)
* - Nettaufwand = Ausgaben inkl. Investition) ohne Deckungsbeiträge. Müssen für VB Rücklagenbewerben und Leistung für im- und außerörtliche Dienstleistungen (einschl. Besondereleistungen wie für Betrieb), beim Rückgang ohne Aufschlag für den Transport der Wa-
der

**Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014
Rosenau am Hengstpaß**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Civ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 8/1990 idF. (Civ. GemO 1990) einer Überprüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 20 Abs. 2 Civ. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsprotokolle.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Dr. Dieter Goppold

Beilagen

Prüfungsbericht

Ermessensausgaben

Rechnungsabschluss 2014

Ergeht zur Kenntnis an:

Arzt der Ob. Landesregierung, Abteilung Innere und Kommunales, Bohrtplatz 1, 4021 Linz, unter Anschluss der vs. Beilagen.

Hinweise:

Dieser Dokument wird fertiggestellt. Informationen zur Prüfung der elektronischen Systeme sind im Anhang des Dokuments zu finden. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, bitten Sie, Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Gemainschaft 1, 4500 Kirchdorf, zu richten. Sie sind auch über das Bezirksbüro erreichbar.



Erläuterungen - Ausblick auf die nächsten Jahre

Die im Vergleich zum Finanzjahr 2013 erzielten Mehrerlöse aus Ertragsanteilen sowie aus Leistungen in Höhe von rd. 34.900 Euro werden durch Mindereinnahmen bei den Gemeindeabgaben (Kommunaleinkommen) und den Benützungsgeldern von insgesamt rd. 17.800 Euro zur Hälfte wettgemacht.

Die Personalausgaben steigen um rd. 25.100 Euro, was vor allem den beiden Bereichen Volksschule und Kindergarten geschuldet ist. In der Volksschule machte die Klassenstandortverteilung für die Reinigungskraft und deren Abfertigung um rd. 13.300 Euro hinaus Aufwendungen nötig, im Bereich des Kindergartens wird seit 2014 eine Stützkraft eingesetzt sowie eine Jubiläumsgewinnung geleistet, was Mehraufgaben von rd. 13.100 Euro zur Folge hatte. Die Personalausgaben in der Hauptverwaltung verzeichnen gegenüber 2013 eine Steigerung von rd. 6.200 Euro.

Der Aufwand für den Wirtendienst (abzüglich des freiwilligen Schreinerbeitrages) konnte dank der milden Witterung um rd. 95.300 Euro im Jahr 2013 auf rd. 39.500 Euro um knapp 55 % gesenkt werden, der Nettoaufwand für den Südzuckerdienst hat sich um rd. 44.700 Euro vermindert. Das benötigte Jahresergebnis 2014 hat sich demnach um rd. 7.300 Euro gegenüber 2013 vermindert.

Die Gemeinde Rosenu am Hengstpaß hat weiterhin auf eine sparsame und wirtschaftliche Gebirgsaufzucht zu achten und den eingeschlagenen Weg zur Entfaltung des Abgangs fortzuführen.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (Betriege in Euro)

Einnahme	B	AB	Gesamt	Zuführ. an wirtsch. Verb. an Gemeindeverb.	Zuführungen Rücklagen	Investitionen a.H.	Verbleib a.H.
Straßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasser	16.033,00	0,00	16.033,00	16.033,00	0,00	0,00	0,00
Kanal	3.447,82	0,00	3.447,82	3.447,82	0,00	0,00	0,00
Fernwärme	28.555,00	0,00	28.555,00	28.555,00	0,00	0,00	3.275,00
Gesamt	48.035,82	0,00	48.035,82	44.760,82	0,00	0,00	3.275,00

Von den zweckgebundenen Einnahmen aus Anschlussgebühren für die Fernwärmeversorgung in der Höhe von insgesamt 28.555 Euro wurden 3.275 Euro als allgemeine Deckungsmittel im ordentlichen Haushalt zur Vermeidung des Abgangs dieser betrieblichen Einrichtung beiseite, das Großteil wurde dem so. Vorhaben „Leistungserweiterung Nahwärmenetz“ zugeführt, wo im abgelaufenen Finanzjahr entsprechende Investitionen angefallen sind.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Die Summe der Zuführungen betrug 31.578,34 Euro. Davon stammen 28.727,82 Euro aus zweckgebundenen Einnahmen aus Kanal- und Fernwärmeanschlussgebühren. Der reine Zuführungsbeitrag aus allgemeinen Haushaltsmitteln beträgt 2.850,56 Euro und wurde dem so. Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude heilfürlicher Bereich“ (1.000 Euro) und „Brandmeldeanlage Volksschule“ (1.850,56 Euro) entsprechend dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan zugeführt.

IKD-2013-2416145-Reg vom 26.08.2013 / IKD-2014-690468-Reg vom 13.05.2014

DW: 1802

Seite 3 DW: 1802

Seite 4

Beteiligungen:

Die Gemeinde verfügt über Beteiligungen an der „Hinterlader-Wurzeralm Bergbahnen AG“, dem „Technologie- und Innovationszentrum TIZ Kirchdorf“ sowie der „Touristische Freizeitannehmungen Wurbaerkegel GmbH“.

Fremdfinanzierungen:

Schuldentyp	Schuldenstand Ende Finanzjahr Euro
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	291.459
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	1.772.527
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	220.712
Schulden je Einwohner (31.10.2012)	3.245

Für den Annullatendienst wurden im ordentlichen Haushalt insgesamt 120.533,30 Euro aufgewendet. Das sind rd. 6,8 % der ordentlichen Jahresausgaben 2014. Abzüglich gewählter Annullatenzuschüsse des Bundes und des Landes in der Höhe von 10.800,29 ist somit im ordentlichen Haushalt ein Nettoaufwand für die Gemeinde in Höhe von 109.933,01 Euro verblieben.

Im Finanzjahr 2014 wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von 311.991,99 Euro getätigt, davon betreffen 19.267,18 Euro Darlehensfinanzierungen für den Siedlungswasserbau. Die restlichen 292.724,81 Euro entfallen auf ein Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude heilfürlicher Bereich“, „Sanierung Amtsgebäude Wohnbereich“ sowie die „Leistungserweiterung Nahwärmeversorgung“. Diese Darlehensaufnahme wurde mit Schreiben der Direktion Inneren und Kommunales vom 01.07.2014, IKD-2014-930183-Reg genehmigt (Gesamthöhe: 308.000 Euro).

Der Schuldenstand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,4 % und weist mit Ende des Haushaltsjahres 2014 einen Stand von 2.284.698,88 Euro aus.

Die Gemeinde wendete für die Leasingfinanzierung eines Komminatraktors im abgelaufenen Finanzjahr 13.380,94 Euro auf.

Der Nachweis über den Stand an Haftungen weist per 31.12.2014 einen Gesamtstand von 542.144,70 Euro aus und betrifft den „RHV Großraum Windschgarsten“ mit 194.316,93 Euro, die „Tourismus- und Freizeitannehmungen Wurbaerkegel GmbH“ mit 189.187,77 Euro, das „Interkommunale Gewerbegebiet Pflum-Priel“ mit 142.740 Euro und die Ablöse der Kücheneinrichtung mit 15.900 Euro. Allerdings wurden die Haftungsstände für den RHV im Finanzjahr 2014 nicht an die vom RHV in diesem Jahr vorgenommenen Tilgungen angepasst. Der konkrete Haftungsstand für den RHV lautet per 31.12.2014 auf 207.275,80 Euro.

Die Zinsen für den während des Jahres laufend in Anspruch genommenen Kassenkredit belaufen sich auf 3.058,52 Euro und haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.139 Euro vermindert. Der Zinssatz für den Kassenkredit war an den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,84 % gebunden und betrug im Finanzjahr 2014 durchschnittlich 1,15 %. Ab 01.04.2015 beträgt der Zinssatz für den Kassenkredit 0,751 % (3-Monats-Euribor + 0,73 % Aufschlag).

DW: 1802

Investitionen:

KM	Investition	Betrag in Euro	Begrenztes freie Ordnen	Gesamtwertung 90
14100-010340	Gebäude 1 Annullatendienst	1.979,95		
11700-0200	Asphaltpfl.	1.414,54		1.414,54
11800-0400	Landesförderl.	1.761,36		1.761,36
15210-0400	15. Barriere Wasserbau	746,43		746,43
15120-0200	Gemeindestraßen Straßenbau	1.054,13		
14100-0200	Kommunalkosten Straßenbau	57,02		
	Gesamt	7.023,43	0,00	3.922,33

Im ordentlichen Haushalt wurden Ausgaben für Investitionen (Postenklasse 0) in Höhe von 7.023,43 Euro abgemacht, das sind rd. 0,5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen (ohne BZ-Mittel für Haushaltsausgleich). Für Investitionen in der Gesamthöhe von 3.922,33 Euro liegen die Genehmigungen der Direktion Inneren und Kommunales vor, sodass die Obergrenze von 5.000 Euro eingehalten wird.

Instandhaltungsaufwendungen:

Weiters wurden Ausgaben für Instandhaltungen (Postenunterklasse 01) im Ausmaß von 87.189,91 Euro getätigt, das sind rd. 5,9 % der ordentlichen Gesamteinnahmen (ohne BZ-Mittel für Haushaltsausgleich).

Unter der HSK 1612-611 Instandhaltung von Straßenbauten sind auch rd. 44.523 Euro enthalten. Die Transferzahlungen an den Wegeerhaltungverband Eisenwurzen zur Bedeckung von Katastrophenschäden 2013 auf Güterwegen betreffen und daher richtigerweise auf der Haushaltsbeleg 1618-7720 zu verbuchen gewesen wären. Dem steht ein Zuschuss aus dem Katastrophenschutz des Bundes in Höhe von rd. 39.365 Euro (davon wurden im Jahr 2013 bereits 10.500 Euro verbucht) gegenüber, sodass sich in diesem Bereich ein unbedeckter Betrag von rd. 5.228 Euro ergibt. Zur Bedeckung dieses Betrages haben sich die Gemeindevorstandlichen noch um die entsprechenden Mittel zu bemühen.

Es verbleibt somit ein Instandhaltungsaufwand von 42.585,88 Euro, wenn der Finanzjardurchschnitt von rd. 43.000 eingehalten wurde.

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Ausgaben ohne Sachverzug (Gemeindeförderungen) wurden im Finanzjahr 2014 rd. 11.765 Euro erbracht. Das sind rd. 2.352 Euro, die auf offene Schülerausstattungsbeträge entfallen (Vorschiebung für Dezember 2014). Zum Zeitpunkt der Überprüfung bestanden seitens der Gemeinde insgesamt offene Forderungen von rd. 992 Euro (alle Beträge jeweils alle Umsatzzinsen).

Rücklagen:

Die Gemeinde Rosenu am Hengstpaß verfügt über keine Rücklagen.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren insgesamt rd. 5.585 Euro an öffentlichen Abgaben bzw. Gebühren ausständig. Davon entfallen rd. 2.352 Euro, die auf offene Schülerausstattungsbeträge entfallen (Vorschiebung für Dezember 2014). Zum Zeitpunkt der Überprüfung bestanden seitens der Gemeinde insgesamt offene Forderungen von rd. 992 Euro (alle Beträge jeweils alle Umsatzzinsen).

Die Forderungen an zwei Steuerpflichtige wurden inzwischen einem Inkassobüro zur Einreue übergeben. Die Gemeinde Rosenu am Hengstpaß ist bestrebt, ihre Außenstände zeitgerecht und vollständig einzutreiben.

IKD-2013-1888926-Reg v. 17.12.2014 / IKD-2013-1888921-Reg v. 13.11.2014 / IKD-2013-1888925-Reg v. 24.11.2014

Der Kassenricht wurde entgegen den Bestimmungen des § 83 Ob. GemO 1990 auch zur Vorkonanzierung von außerordentlichen Vorhaben herangezogen, aus diesem Grund sind um rd. 211 Euro höhere Kassenkreditzinsen angefallen.

Personalausgaben:

An Personalausgaben - inkl. Pensionsbeiträge für die Beamten und Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung - wurden insgesamt rd. 460.657 Euro getätigt, womit rd. 31,7 % der ordentlichen Gesamteinnahmen (ohne BZ-Mittel für Haushaltsausgleich) gebunden waren (2013: rd. 29 %). Der Bezirksdurchschnitt liegt bei 22 %.

Im Vergleich zum Finanzjahr 2013 haben sich die Personalausgaben um rd. 29.100 Euro erhöht (Volksschule + rd. 13.300 Euro, Kindergarten + rd. 13.100 Euro sowie Hauptverwaltung + rd. 6.200 Euro).

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**Ergebnisse der Betriebe (Betriege in Euro)**

Bereich	2013		2014	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausstattung	0	-10.261	0	-5.893
Kindergarten	0	-46.014	0	-58.994
Essen auf Rädern	204	0	620	0
Abfallbeseitigung	911	0	343	0
Wasserversorgung	0	-22.872	0	-16.880
Abwasserbeseitigung	0	-7.043	5.514	0
Wohn- und Geschäftsbau	0	-12.303	7.158	0
Fernwärmeversorgung	0	-13.421	0	-7.714

Der Betrieb der Schülerausstattung belastet den ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von rd. 16.077 Euro um Ausgaben von rd. 22.732 Euro mit einem Abgang von rd. 6.655 Euro. Gegenüber dem Finanzjahr 2013 hat sich das Ergebnis um rd. 4.400 Euro verbessert, was zum einen auf geringere Kostenbeiträge von anderen Gemeinden (rd. 1.480 Euro), zum anderen auf Minderausgaben für die Betriebsausstattung (rd. 3.240 Euro) zurückzuführen ist. Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt 5.211 Kinderportionen sowie 394 Erwachsenenportionen zubereitet, die Teile wurden zuletzt per 01.09.2014 um 2,50 Euro pro Kinderportion und von 4,50 Euro auf 4,70 Euro pro Erwachsenenportion erhöht.

Der laufende Betrieb des Kindergartens (ohne Kindergartenkindertransport, Schuldienst und Gartrbeiträge) belastet den ordentlichen Haushalt bei Einnahmen von rd. 55.104 Euro und Ausgaben von rd. 114.098 Euro mit einem Abgang von rd. 58.994 Euro. Die Erhöhung des Abgangs gegenüber dem Vorjahr um rd. 13.000 Euro beruht hauptsächlich auf dem gestiegenen Personalaufwand. Mit dem Kindergartenjahr 2014/15 wurde der Einsatz einer Stützkraft notwendig (5.900 Euro), weiters wurde eine Jubiläumsgewinnung fällig (7.200 Euro). Derzeit werden im Kindergarten Rosenu 18 Kinder, davon ein U-3-Kind in der altersunreifen Gruppe betreut. Die aktuelle Prognose für das kommende Kindergartenjahr sieht nur mehr noch 12 Kinder, davon zwei U-3-Kinder vor. Der Abgang pro Kindergartenjahr liegt mit rd. 58.800 Euro deutlich über dem mit Schreiben der Direktion Inneren und Kommunales vom 26.09.2013 bekannt gegebenen Höchstgrenze (= 33.500 Euro, Wert kalkuliert für 2014). Diese hohen Kosten sind hauptsächlich auf das

DW: 1802

Seite 4

DW: 1802

Seite 4

Dienstalter der Bediensteten zurückzuführen. Dennoch sollte die Gemeinde eine Reduzierung des Abgangs erreichen.

Der laufende Betrieb der Wasserversorgung verursachte im Finanzjahr 2014 einen Abgang in Höhe von rd. 18.880 Euro, was eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um rd. 5.952 Euro bedeutet. Der Annuitätendienst verminderte sich um rd. 16.200 Euro, dem gegenüber stiegen die Vergütungen an den Bauhof um rd. 6.200 Euro sowie die Instandhaltungsausgaben um rd. 2.300 Euro.

Das um rd. 12.557 Euro verbesserte Betriebsergebnis bei der Abwasserbeseitigung veränderte sich dem um rd. 17.320 Euro gesunkenen Annuitätendienst, wobei einnehmenseitig eine Verminderung der Benützunggebühren um rd. 7.500 Euro hingenommen werden musste.

Die verrechneten Wasser- und Kanalbenützunggebühren entsprachen den Vorgaben des Landes.

Auch der Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude zeigte im abgelaufenen Finanzjahr ein um rd. 19.460 Euro verbessertes Ergebnis gegenüber 2013. Ausgabenseitig sanken die Beratungskosten um rd. 1.300 Euro, die Bauhofvergütungen um rd. 4.000 Euro sowie die Instandhaltungsausgaben um rd. 3.800 Euro. Die Einnahmen aus Miete und Betriebskosten stiegen um rd. 6.600 Euro, da jetzt richtigerweise die zuvor beim ordentlichen Unterabschnitt 010 Gemeindefarm verrechneten Einnahmen beim ordentlichen Unterabschnitt 853 eingenommen werden.

Der Abgang bei der Fernwärmeversorgung reduzierte sich um rd. 5.700 Euro im Vergleich zum Vorjahr, wobei wie oben erwähnt Anschlussgebühren in Höhe von 3.275 Euro zur Reduzierung des Abgangs im ordentlichen Haushalt beizugehen wurden. Auch hier sank der Annuitätendienst um rd. 8.900 Euro, gleichzeitig wurden um rd. 3.000 Euro geringere Heizelöse erzielt.

Feuerwehrwesen:

In der Gemeinde gibt es eine Feuerwehr. Die getätigten Aufwendungen 2014 in Höhe von rd. 16.372 Euro entsprechen rd. 17,90 je Einwohner. Damit liegt die Gemeinde weiter deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von nunmehr rd. 14 Euro.

In der Gemeindebuchhaltung sind wiederum die Kosten für die Herstellung der Feuerwehrzeitung, welche im Rahmen der jährlichen Haussammlung verteilt wird, in Höhe von 420 Euro enthalten. Diese Kosten sind, wie bereits letztes Jahr festgestellt, von der Feuerwehr selbst zu tragen.

Der Mieterlös für den am Schlauchturn der Feuerwehr montierten Sendemast dagegen verbleibt jetzt ordnungsgemäß im Gemeindehaushalt, dh. es erfolgte im Finanzjahr 2014 keine Weiterleitung mehr an die Feuerwehr.

Weitere wesentliche Feststellungen:

Für den über Leasingfinanzierung im Jahr 2011 angeschafften Kommunalkraftwagen besteht eine **Kollisionskaskoversicherung**, die Kosten hierfür beliefen sich 2014 auf 2.216,12 Euro. Gemäß Punkt 11 des vorliegenden Leasingvertrages mit der „Autoleasing GmbH, Wien vom 21.11.2011 hat „der Leasingnehmer der Leasinggeberin bei Übernahme des Leasingobjektes den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung ... nachzuweisen. Diese Versicherung ist auf Kosten des Leasingnehmers bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls aber bis zum Ende des Leasingverhältnisses aufrechtzuerhalten“.

DNR 1882

Seite 7

Außerordentlicher Haushalt:

In der außerordentlichen Gebarung wurden Sondereinnahmen von 820.175,11 Euro und Sondereinnahmen von 847.257,26 Euro getätigt. Somit ergibt sich im außerordentlichen Haushalt ein Sollabgang von 27.082,15 Euro.

Beträge in Euro

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	Abgang / Überschuss aus Vorjahres	Fördermittel getätigt	Abgang / Überschuss
San. Amtsgebäude hochetl. Bereich	76.000,00	139.593,11	-1.410,00	IKD-2013-24161A5-Rst	-65.003,11
San. Amtsgebäude hochetl. Bereich - ZwF	142.264,75	75.000,00			67.264,75
Löschbehälter Hengstpaß	16.457,93	23.757,93		Wurde 2015 als LPK bedeckt	-7.300,00
Sanierung Sanitäranlagen VS	2.318,04	2.318,38		nein	-0,35
Brandmeldeanlage VS	1.800,66	2.216,50		IKD-2014-568459-Rst	-364,94
VS als Ganztageschule	0,00	40.173,33			-40.173,33
Sportplatz- u. Gebäudesan.	34.000,00	4.000,00			29.999,97
GW Kreitenberg Umlegung	10.707,20	50,00	-10.707,20	nein	-50,00
Reifen für Kommunalkraftwagen	0,00	5.040,89		IKD-2014-1555302-Rst	-5.040,89
Forststraße Preibenberg	0,00	1.274,69	17,61	nein	-1.257,08
Straßenbeleuchtung Ort	1.895,96	0,00	+1.606,96		0,00
WWA-Erweit. Dirmgaben	0,00	9.744,00			-9.744,00
UV-Anlage für WWA	7.795,00	7.749,81			0,19
ABA-Erweit. Gamsberg	3.447,82	32.685,70	32.347,09		3.209,21
ABA-Erweit. Wutbauerkogel	11.537,18	23.207,72	11.706,83	nein	-61,71
Büro W. Städtleche	0,00	50,80	13,94	nein	-36,86
San. Amtsgebäude Wohn - ZwF	0,00	125.895,61			-125.895,61
San. Amtsgebäude Wohn - ZwF	127.331,46	0,00			127.331,46
Leistungswert Nahwärmevers.	25.280,00	48.268,61			-23.108,61
Leistungswert Nahwärmevers. - ZwF	23.108,61	0,00			23.108,61
Summe:	483.749,49	541.105,96			- 27.082,15

Der Abgang beim ao. Vorhaben „Löschbehälter Hengstpaß“ in Höhe von 7.300 Euro wurde im Finanzjahr 2015 durch Mittel des Landesfeuerwehrkommandos bedeckt.

Das neue ao. Vorhaben „Volksschule als Ganztageschule“ schloss mit einem Abgang in Höhe von 40.173,33 Euro, der im März 2015 durch eine Förderung im Rahmen der 15a-BV-G Vereinbarung in Höhe von 50.000 Euro bedeckt wurde.

Beim ao. Vorhaben „Sportplatz- und Gebäudesanierung“ fällt im Jahr 2015 der Großteil der Ausgaben an und wird der Überschuss 2014 von rd. 30.000 Euro somit verbraucht.

Die ao. Vorhaben „Sanierung Sanitäranlagen VS“, „GW Kreitenberg Umlegung Großklein“ und „Büro Wiener Städtleche“ sind abgeschlossen. Hinsichtlich der noch offenen Fehlbeträge von ins-

Bei den drei Zwischenfinanzierungsdarlehen stimmt die Höhe der Darlehensaufnahme im außerordentlichen Haushalt nicht mit dem jeweiligen Zugang im Sammelnachweis überein, wir ersuchen um entsprechende Korrektur.

Der **Sammelnachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen** ist künftig ebenfalls anzuschließen.

Durchlaufende Gebarung

Der anfängliche sowie der schließliche Rest des Verwahrgeldkontos 3620 Lohnsteuer (58.28 Euro) ist noch mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt abzustimmen.

Ebenso die Differenzen bei den anfänglichen sowie schließlichen Resten der Verwahrgeldkonten 3621 Kranken- und Sterbefürsorge und 3622 Sozialversicherung GKK.

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Rechnungsabschluss 2014 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

gesamt 87,21 Euro haben sich die Gemeindeverantwortlichen noch um eine entsprechende Bedeckung zu bemühen.

Ebenso ist noch die Bedeckung des Abgangs von 1.257,08 Euro beim ao. Vorhaben „Forststraße Preibenberg“ sicherzustellen.

Maastricht-Ergebnis:

Aus der Verrechnung resultiert ein negatives Maastricht-Ergebnis in der Höhe von 48.566,44 Euro.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Die Gebarung des Bauhofes weist bei Einnahmen von 173.424,54 Euro und Ausgaben von 176.836,57 Euro einen Abgang von 3.412,03 Euro aus. Diese Gebarung muss auf dem Grundsatz der Kostendeckung abgestellt sein, eine Unter- aber auch eine Überbewertung der Leistungen verflächt das Kostenwertprinzip.

Kontierung

HHS	richtiger Post bzw. Ansatz	richtiger Post bzw. Ansatz
1/133-7570	Id. TZ an priv. Organisationen (Beih. Bienenzüchterverein)	1/742-7570
1/183-7570	Id. TZ an priv. Organisationen (Bezirksfeuerwehrbeitrag)	1/170-7570
1/211-7510	Unterrichtsbeitrag	1/211-7285
1/2407-8200	Entschädigung für Busbegleitung	1/240-5230
2/438-8290	Id. TZ vom Land (Beitrag Ferienpaß)	2/438-8610
1/812-8110	KTZ an WEV (Behebung Katastrophenschäden 2013)	1/816-7720
2/812-8900	Bundeszuschüsse aus dem Katastrophenfonds	2/844-8600
2/812-8900	Landeszuschuss für Katastrophenschäden 2013 (885,10 Euro)	2/844-8810
1/771-7540	Id. TZ an Gemeinden (Kostenanteil Tourismusbüro)	1/771-7520
1/771-7540	Id. TZ an private Organisationen (Beitrag Biathlonzentrum)	1/771-7570
1/813-7280	Handelswaren (Ankauf von Müllsäcken, Mülltonnen)	1/813-4030

Für die Veranlagungskostenanteile bei den Abschnitten 801 Abwasserbeseitigung und 871 Fernwärmeversorgung ist künftig die Post „729010“ vorzusehen.

Nachweise

Im Nachweis über die **Transfers von/an Träger** des öffentlichen Rechts wurden Berichtigungen vorgenommen.

Aus dem Schuldennachweis ist das Investitionsdarlehen für den „**Reinhalteverband Windischgarsten**“ mit einem Stand per 31.12.2014 in Höhe von 34.243,46 Euro **haushaltswirksam auszubuchen**, siehe dazu die Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 03.12.2012, IKD(Gem)-300030345-2012-SecPI bzw. vom 17.07.2014, IKD-2013-223458/31-Sec.

Weiters stimmt der Stand des Investitionsdarlehen für die **Wasserversorgungsanlage Rosenau am Hengstpaß** per 31.12.2014 nicht mit jenem in dem durch die Direktion Inneres und Kommunales veröffentlichten Listen überein, die Differenz beträgt 508,72 Euro, dies ist ebenfalls zu bereinigen.

Die beiden **Zwischenfinanzierungsdarlehen** für die Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude Wohnbereich“ und „Leistungverlängerung Nahwärmanetz“ sind im Schuldennachweis nicht unter der Schuldenart 1 (= „maastrichtische Darlehen“) sondern unter der Schuldenart 2 darzustellen, da es sich hier um betriebliche Einrichtungen mit jährlich ordentlichen Einnahmen von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben handelt.

DNR 1882

Seite 8

DNR 1882

Seite 10

Ermessensausgaben Rosenau 2014

MHSt.	Verwendungszweck	VA, Vorprüfung	RA
1/016-7280	Zehnjahresrechnung Weihnachtswinnsche	0,00	45,00
1/000-7290	Mitgliedsbeiträge Reitverband Pyrm-Eisenwurzen, energiareuterk. Region; Biomasseverband	45,00	232,00
1/001-7570	Beitrag Schwarzes Kreuz	100,00	35,04
1/002-7290	Ehrungen und Auszeichnungen	1.500,00	2.958,28
1/133-7570	Subvention Bienenzuchtvereine	100,00	50,00
1/211-4570	Bücher als Weihnachtsgeschenke VS-Kinder	0,00	54,94
1/240-7280	Weihnachtsgeschenke f. Kindergartenkinder	100,00	60,75
1/240-7290	Zuschuss Dino-Spaß an Verein BEGINTT OÖ	0,00	160,00
1/240-7290 RA	abzüglich Eltern- und Landestbeitrag Dino-Spaß	0,00	-966,00
1/240-8200	Schwimm- und Schläfrlein	500,00	324,93
1/252-7570	LTZ an priv. Institutionen ASVO Rosenau, Reiterverband, BH Sportbeitrag	700,00	511,15
1/322-7570	Subventionen Musikvereine Wirtsdorfgarten, Männerchor, Oö. Blasmusikverband	800,00	830,28
1/323-7570	Subvention Theaterstunde	500,00	504,00
1/363-7880	Blumenstempelaktion, Zuschüsse Blumenkauf	200,00	107,48
1/429-7570	LTZ an priv. Institutionen, verschiedene Subventionen bzw. Ferialschichten	1.000,00	2.215,68
1/439-7880	Subvention an Spiegel - Treffpunkt	100,00	50,00
1/510-7280	Zuschuss Dino-Spaß, div. Ausgaben f. Fasching, Götterkäs Fackelwand	0,00	267,03
1/630-7570	Subvention Apenweien	0,00	60,00
1/742-7880	Kalendergestaltung	700,00	895,00
1/771-7540	Mitgliedsbeitrag Bibliothekszentrum	0,00	200,00
1/771-7540	Marktgemeinde Wirtsdorfgarten - Anteil Tourismusbüro	2.800,00	2.559,14
Summe		8.145,00	11.764,51
maximaler Förderrahmen (15 Euro x 916 Einwohner)		13.740,00	13.740,00
Über-/Unterschreitung		4.895,00	1.975,49
Förderung pro Einwohner		9,15	12,84
abzüglich Betreiberkosten - ergibt freiwillige Ausgaben		9.145,00	11.794,51
ausgegeben pro Einwohner			

Erstellt von: Gem/Br

Erstellt am: 06.05.2015

der Oö. Landesregierung
 201 Linz - Böhmerplatz 1

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Rosenau am Hengstpaß 120
 4681 Rosenau am Hengstpaß

Druckverfahren:
 BK-DRUCKSYSTEM

Postfach Nr. 64101 Postleitzahl
 4143 Linz 17 am Hengstpaß
 Fax: +43 73277 2031 18 19
 e-Mail: ad.pae@oelg.gv.at
 www.oelg.at

Linz, 6. Mai 2015

Soll Abgang lt. RA 2014	327.886
Nicht anerkannter Abgang aus 2009	11.375
Nicht anerkannter Abgang aus 2010	8.851
Nicht anerkannter Abgang aus 2011	2.774
Nicht anerkannter Abgang aus 2012	2.305
Forderungsbasierender Abgang 2014	304.141
Nicht bedeckte Katastrophenschäden 2013	5.227
Nicht genehmigte Ausgaben Feuerwehrrüstung	420
Anerkannter Abgang	293.494
Abgang BZ - Vorgriffzahlung	160.000
BZ - Auszahlungsbetrag - 2. Rate exakt	138.494
BZ - Auszahlungsbetrag - 2. Rate gerundet	138.400

Im Bereich Transferzahlungen an den Wegehelferverband Eisenwurzen zur Bedeckung von **Katastrophenschäden 2013** auf Güterwegen besteht ein unbedeckter Betrag von rd. 5.227 Euro. Zur Bedeckung dieses Betrages haben sich die Gemeindeverantwortlichen ehest noch um die entsprechenden Mittel zu bemühen; darüber ist uns schriftlich zu berichten.

Zum **Abgang pro Kindergartengruppe (2014: rd. 58.900 Euro)** machen wir – unter Bezugnahme auf den dazu am 26. September 2013 ergangenen Erlaß vom 26. September 2013, BZ/Gemr-AD/2004/58-2013-Haus/16 – ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Reduzierung des Abganges mit Nachdruck zu verfolgen ist. Derzeit liegt der Abgang erheblich über der mit unserem o.ä. Erlaß vom 26.09.2013 bekannt gegebenen Höchstgrenze (= 33.500 Euro, Wert verbleibt für 2014).

Im Finanzjahr 2014 hat die Gemeinde für ihre einzige Freiwillige Feuerwehr Aufwendungen i.H.v. rd. 16.372 Euro gestiftet (= rd. **17,30 je EW**). Damit liegt die Gemeinde weiter deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von nunmehr rd. **14 Euro je EW**. Eine diesbezügliche Annäherung an den Bezirksdurchschnitt wird erwartet.

In der Gemeindebuchhaltung sind wiederum die Kosten für die Herstellung der **Feuerwehrrüstung i.H.v. 420 Euro** enthalten. Diese Kosten können – wie der Gemeinde bereits im Zuge der Abgangsberechnung a.H. 2013 ausdrücklich mitgeteilt wurde – nicht anerkannt werden und sind von der Freiwilligen Feuerwehr Rosenau a. H. selbst zu tragen.

Abschließend wird die Gemeinde noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedeckung des beim a.o. Vorhaben **Forststraße Peiblerberg** ausgewiesenen Abgangs i.H.v. rd. 1.257 sicherzustellen ist.

Eine Abschrift geht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Ing. Reinhold Entholz
 Landeshauptmann-Stellvertreter

Hinweise:
 Dieses Dokument wurde elektronisch (per Pdf-Datei) der gesetzlichen Signatur und das Aussehen haben Sie unter: <http://www.oelg.at> oder ad.pae@oelg.gv.at heruntergeladen.
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Elektrizitäts- und Fernwärmeamt, Böhmerplatz 1, 4021 Linz, und bitten Sie das Beschriftungsblatt dieses Schreibens an.

Antrag auf Gewährung einer Bedarfswzuweisung für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2014 – 2. Rate

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die nachmalige Überprüfung Ihres Antrages vom 9. Jänner 2014 ergibt unsererseits für das Projekt **„Ausgleich o.H. 2014“** folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in Euro
BZ, Ausgleich o.H. Vorgriffzahlung	160.000	160.000
BZ, Ausgleich o.H. 2. Rate	138.400	138.400
Summe in Euro	298.400	298.400

Die Gewährung der in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen Bedarfswzuweisungsmittel, 2. Rate in der Höhe von 138.400 Euro

ist mit Regierungsbeschluss IKD-2015-152638 vom 15.06.2015 erfolgt; die Überweisung des Betrages wird am 29.06.2015 veranlasst.

Mit Regierungsbeschluss vom 09. Februar 2015 wurde Ihnen bereits eine Vorgriffzahlung i.H.v. 160.000 Euro gewährt und am 23. Februar 2015 Richtig gemacht.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Prüfbericht sowie die Information zu den Ausgleichsmitteln 2014 zur Kenntnis. Bgm. Auerbach merkt hinzu, dass er sich um die Ausfinanzierung der nicht bedeckten Abgänge 2009-2012 durch Bedarfswzuweisungsmittel sowie um den Ausgleich der Katastrophenschäden 2013 bemühen wird.

2. Verpflichtungserklärung zum Interessentenbeitrag Baumaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung im Jahr 2015, Generelles Projekt Dambach 1995, Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 18.05.2015 hat die Wildbach- und Lawinerverbauung Kirchdorf die Verpflichtungserklärung über den Interessentenbeitrag in der Höhe von 5,5 % für Kosten zu den Baumaßnahmen 2015 beim Projekt „Generelles Projekt Dambach 1995“ zwecks Bestätigung durch den Gemeinderat übermittelt. Bgm. Auerbach liest das Schreiben und die Verpflichtungserklärung vor und beantragt die Beschlussfassung der Verpflichtungserklärung.

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Inhaltsabteilung Oberösterreichs
Südbach der westlichen Lebenszone – Erklärung für die Zukunft



Erklärung

An die
Gemeinde Rosenau
4581 Rosenau

Die Gemeinde Rosenau verpflichtet sich, zu dem im

Bauvorhaben: **Dambach**
Projektart: **Generelles Projekt 1995**

Die Zeichnung/Die Beschriftung
Die Nachzahl von

Unserer Geschäftsstelle
VRE3-248-2015

Kirchdorf, am 18.05.2015
Sachbearbeiter/Technische
Werkstatt

erforderlichen Baukosten in der Höhe von € 20.000,- entsprechend dem Wasserbautenförderungsgesetz einen **5,5-prozentigen** Interessentenbeitrag in der Höhe von

1.100,00 €

Interessentenbeitrag;
Verpflichtungserklärung;
Baumaßnahmen 2015;
Generelles Projekt Dambach 1995.

bereitzuhalten und nach Anforderung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung Sektion Oberösterreich zu überweisen, da ansonsten mit den Arbeiten nicht begonnen werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichzeitig, sich an eventuellen Kostenüberschreitungen mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen.

Die Gebietsbauleitung übersendet Ihnen beigezeichnet eine Interessentenbeitrags-Verpflichtungserklärung für Baumaßnahmen 2015 – Dambach - mit dem Ersuchen um Unterfertigung und möglichst umgehende Rücksendung.

Weiters erklärt sich die Gemeinde bereit, in ihrem Bereich die normale Instandhaltung der im gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführten Verbauung zu übernehmen. Die Instandhaltung kann vom Betreuungsdienst der Wildbachverbauung wahrgenommen werden, sofern die Gemeinde diesem beigetreten ist.

Freundliche Grüße!

Im Auftrag der Gebietsbauleitung

(DI Tartaroli)

....., amt

Anlage

Der Bürgermeister

 GEBIETSBAULEITUNG INNERSCHNITZBEREICH OST
4140 Kirchdorf, Garnisonstraße 14, Tel. +43 7502 62617 - E. Fax +43 7502 63077 - Fx
E-Mail: gebietsbauleitung@innerschnitzberreich.at
Bauabteilung: POK 5085746, BLD 81100, BK: EN3504TRW, IBAN: AT 17 01 00 000 000 0146 - ATU 4134000 www.riibb.at

Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand zu.

3. Nochmalige Beschlussfassung des Finanzierungsplanes zur SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage

Nach der Beschlussfassung der Finanzierung der Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage in der Gemeinderatssitzung am 21.05.2015 ist nun, wie von der Direktion Inneres und Kommunales versprochen, der offizielle Finanzierungsplan für dieses Vorhaben im Gemeindeamt eingelangt. Dabei werden von der IKD auch die nicht sportförderrelevanten Kosten über € 219.514 berücksichtigt. Bgm. Auerbach liest den Finanzierungsplan vom 08. Juni 2015 vor und beantragt dessen Beschlussfassung im Gemeinderat.

Land OÖ
DEKORATIONEN

Amr der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz - Bahnhofplatz 1

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bezirkshauptmannschaft
90.2014/0784/20.46

Bezirkshauptmannschaft
Linz
Tel: (+43 732) 77 20 1400
Fax: (+43 732) 77 20 27 48 18
E-Mail: 80.p008@bzsh.goo.at
www.bzsh.at

Lin. 8. Juni 2015

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Projekt "Sportanlage der Gemeinde - Tennisplatzsanierung
inkl. Einzäunung und Multisportanlagenerrichtung samt Sport- und Spielgeräte"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 2. Juni 2014, GZ 262/2015, ergibt unsererseits für das Projekt "Sportanlage der Gemeinde - Tennisplatzsanierung inkl. Einzäunung und Multisportanlagenerrichtung samt Sport- und Spielgeräte" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung, Grundverkaufserlöse	30.000		30.000
Sportverein, Eigenleistung / ASVO	23.500		23.500
LZ, Sport	51.200		51.200
LZ, Wohnbauförderung	25.302		25.302
BZ-Mittel	51.200	38.312	93.512
Summe in Euro	181.202	38.312	219.514

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2016 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfestsetzung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und

DNK 08824

Seite 1

- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.
- Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.
- Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt
- ✓ auf jeweiligen Antrag der Gemeinde
 - ✓ bei Nachweis des Bedarfs und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
 - ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Bildung und Gesellschaft, Landessportdirektion, die Direktion Gesundheit und Soziales, Abteilung Wohnbauförderung sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems; an die Direktion Gesundheit und Soziales, Abteilung Wohnbauförderung, an die Direktion Bildung und Gesellschaft, Landessportdirektion und an Herrn Landesrat Dr. Michael Strugl, MBA.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde digitalisiert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung/antwortschreiben>. Wenn Sie Hilfe bei der Verbindung suchen wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie die Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Seinem Antrag und somit der Finanzierung der Sanierung der Sportanlage beim Gemeindebauhof stimmen die Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen einstimmig zu.

4. Darlehensvergabe, Zwischenfinanzierung der Kosten anlässlich der SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert vorerst über die drei Angebotseinholungen von der Raiba Windischgarsten, der Allgemeinen Sparkasse OÖ und der BAWAG P.S.K., die jedoch eine Mitteilung übermittelt hat, dass sie in dieser Angelegenheit nicht bieten wolle. Er liest das Schreiben der BAWAG P.S.K. sowie die beiden Angebote der Raiba und der Sparkasse vor.



BAWAG PSK, OFUL 6-103 Wien

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Finanzverwaltung
„Darlehensoffert“
Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

In Zusätzen, dem Nachschick von: Unser Gültiges, Nachschick von: CD/Fl, Mag. Genert Windisch
☎ (01) 13031 DW 43801 jgenert.windisch@bawagpsk.com
Telefax (01) 13031 DW 41738
Datum: 19.06.2015

Darlehensangebot Sanierung Sportanlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Einladung zur Angebotselegung zu der geplanten Finanzierung in Höhe von ca. EUR 166 Tsd.

Leider müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass wir diesmal kein Offert legen können.

Mit der Bitte, unser Haus im Rahmen künftiger Ausschreibungen wieder zu berücksichtigen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Kommerskunden Vertrieb - Öffentliche Hand

Mag. Genert Windisch
Mag. Helmut Paulhart

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Bauabteilung Wien FN 265453, B.Z. 0288, DBR 107012 www.bawagpsk.com jgenert.windisch@bawagpsk.com service@bawagpsk.com



Allgemeine Sparkasse (Österreichischer Sparkassenzweigverband)

Prinzipale 11-13
4020 Linz
Tel.: 03 049 0
Fax: 03 015 8 0000

Finanzamt Linz
Linzener Allee 10
F3/7803
DVR 1463
BIC: SPKAO333



Die Ansprechpartner:
Herr Henwig Buchbauer
Tel.: (06) 0100-49192
Fax: 05 0100-949182
E-Mail: Henwig.Buchbauer@sparkasse-ooe.at
Sparkasse Oberösterreich
Fl. Windischgarsten/242
Bahnhofstraße 10, 4560 Windischgarsten

Zur Abgabe bei: GEMEINDER14

Datum:
15.06.2015
451/Ingrid Böckl

PROMESSE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anbietelegung und sind grundsätzlich gerne bereit, mit Ihnen eine Kreditvereinbarung zu den nachstehend angeführten wesentlichen Bedingungen abzuschließen:

Kreditzweck: Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage
Kredithöhe: EUR 166.000,00
Laufzeit: bis 31.12.2016
Rückzahlung: bis 31.12.2016 - unabhängig von diesem Erdtermin verpflichten Sie sich Sonderleistungen laut Finanzierungsplan gemäß Bedarfzuweisungen des Landes OÖ zu leisten
Kondition: Sollzinsen
(6M-EURIBOR) Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):
d.h. 0,549% p.a. (Basis: 6-Monats-Euribor vom 11.06.2015 + 0,040% + 0,500% Aufschlag)

erste Zinsperiode
Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wird bei Vertragsstellung festgelegt.
weitere Zinsperioden
Für die weiteren Zinsperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.07.2015.
Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,500% p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).
Der 6-Monats-EURIBOR ist der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor.at/euribor/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.



An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
zH Herrn Bürgermeister Auerbach
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankstelle
Windischgarsten
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht von: ...
Unser Zeichen: ...
Datum: 11. Juni 2015
Bearbeiter/Durchwahl: ...
Dr. Klaus Schwaninger 1522
Telefonnummer: 07563/9421
E-Mail: schwaninger.34491@raiffeisen-ooe.at

Kreditangebot für die Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Peter,

wir beziehen uns auf die Anfrage vom 10.6.2015 und erstellen gerne folgendes Kreditangebot:

- **Darlehenshöhe:** € 166.000,-
- **Laufzeit:** bis 31.12.2016
- **Tilgung:** mit bereits zugesagten Bedarfzuweisungsmitteln und Landesbeiträgen der Landesportdirektion sowie der Wohnbauförderung
- **Verzinsung:** dekursiv halbjährlich
- **Tagerechnung:** 30/360
- **Zinssatzbildung:** Bindung am 6-Monats-EURIBOR gem. Tab. 3.1.0. der OENB

Angebot: derzeit **0,689 %**
6-Monats-EURIBOR: 0,040 %
Aufschlag: 0,64 %

- **Zinsanpassung:** halbjährlich
- **Nebenkosten:** keine

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir hoffen mit unserem Angebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen und würden gerne Ihren Finanzierungspartner sein.

Freundliche Grüße
RAIFFEISENBANK WINDISCHGARSTEN
oGen
Dr. Klaus Schwaninger Ing. Walter Aigner

Raiffeisenbank Windischgarsten oGen
A-4560 Windischgarsten, Bahnhofstraße 6
Tel.: +43(0)7563-9421
Fax: +43(0)7563-9421-41943
www.raiffeisenbank.at/windischgarsten
Raiffeisenbank oGen
Linzener Allee 10
F3/7803
DVR 1463
BIC: SPKAO333
S.B.Z. 0288
BIC: SPKAO333
UG-ATU 2342333

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.
Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Dekrets, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Säumern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitalitätsanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktbehörden) sich die Kosten der Darlehens-Kreditgeberin, das Darlehens-Kredit auszurufen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten einstellen, so ist die Darlehens-Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Einsparung), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen.
Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsanlasses der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangelnd anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Vorzeitige Rückzahlung:

Eine vorzeitige Rückzahlung dieser Finanzierung ist jederzeit möglich.

Wir haben fest, dass es sich bei dieser Promesse nur um eine grundsätzliche Zusage handelt.

Die Inanspruchnahme der Kreditvalute ist erst nach Abschluss einer geordneten schriftlichen Vereinbarung, in der die detaillierten Bedingungen festgehalten werden, möglich.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Vorlage der rechtzeitig unterfertigten Finanzierungszusage
2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme der Finanzierung
3. Vorlage der aufsichtsbehördlichen Bewilligung oder Nachweis, dass eine aufsichtsbehördliche Bewilligung nicht erforderlich ist
4. Vorlage einer positiven Gesamtrisiko-Analyse gemäß § 64 Abs 1 Z 3 OÖ, GenO bzw. § 7 OÖ, Finanzgesichtliche VO
5. Vorlage des letzten Rechnungsabchlusses und Voranrechtes des laufenden Haushaltsjahres, sofern bei uns noch nicht aufliegend
6. Finanzierungsplan Land OÖ

Sollten im Wert der zu bestellenden Sicherheiten oder in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Änderungen eintreten, die die Rückführung der Finanzierung gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt von dieser Promesse zurückzutreten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Finanzierungsangebot eine für Sie günstige Möglichkeit anbieten zu können, stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung und werden uns freuen, diese Finanzierung über unser Institut steuern zu können.

Mit unserer Bereitschaft zum Abschluss einer Kreditvereinbarung bleiben wir Ihnen drei Monate ab heute im Wert.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bank für Arbeit und Wirtschaft
Ingrid Böckl

Allgemeine Sparkasse Oö ist. Deshalb beantragt er, die Beschlussfassung zur Kreditvergabe an die Allgemeine Sparkasse Oö. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu. Danach merkt Ing. Harald Humpl an, dass die Kreditvergabe an den Bestbieter, in diesem Fall noch dazu, wenn die Bank eine Filiale in Rosenau/Hp. führt in Ordnung geht. Jedoch hatte er ein Gespräch mit Herrn Klaus Schmaranzer betreffend der Kreditvergaben in der Gemeinde Rosenau am Hengstaß. Für Herrn Schmaranzer erwecke es den Eindruck, dass die Gemeindeverantwortlichen der Allgemeinen Sparkasse OÖ Informationen über die bereits gebotenen Zinssätze weiter geben und somit die Sparkasse darunter bieten kann. Diesen Vorwurf möchte sich Bgm. Auerbach keinesfalls gefallen lassen. Er werde in Zukunft sämtliche Darlehensangebote anlässlich Anbotseröffnungen zusammen mit den Gemeindevorstandsmitgliedern aufmachen.

Wie schon zu Beginn der Sitzung beraten, soll im Anschluss an die Kreditvergabe auch der Kreditvertrag inhaltlich durch den Gemeinderat in Form eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden. Deshalb liest der Vorsitzende nochmals den Dringlichkeitsantrag sowie die Kreditzusage der Allgemeinen Sparkasse OÖ vor.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß
Bis Kirchhof 4 Rosenau, OÖ
4581 Rosenau am Hengstaß

Postfach: Sparkasse Oberösterreich
AIZ: 3013
Konto Nr.: 008-00011
Telef. Nr.: 07504-215
Fax Nr.: 07504-215-14
e-mail: gemeindef@sparkasse-ooe.at
Homepage: www.rosenau.at
Datum: 08.07.2015
Zahl: 911/2015

SPARKASSE
Oberösterreich
Das Geld, sind die Menschen.

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankingpartner

Prunkstaß 11-12
4020 Linz
Tel.: 05 0100-0
Fax: 05 21019-0000

3804151WOLBERGVE0010

Firmenkauf Ltd.
Linz, als Handelsgericht Ltd.
FN 18037m
DVA 21621
MCA 08PNA13J00K

Gemeinde Rosenau am Hengstaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstaß

Ihr Ansprechpartner:
Herr Herwig Buchbauer
Tel.: (05) 0100-48182
Fax: 05 0100-48182
E-Mail: Herwig.Buchbauer@sparkasse-ooe.at
Sparkasse Oberösterreich
Pl. Windschgarsten/242
Bahnhofstraße 10, 4580 Windschgarsten

Zur Ablage bei: 32107291290 / 32107-395711 / GEMEINDER14

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstaß

Datum
08.07.2015

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „inhaltliche Beschlussfassung des Kreditvertrages zur Zwischenfinanzierung für die Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

In der heutigen Sitzung wird die Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens zur Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage beschlossen. Da nach der Kreditvertrag **inhaltlich** im Gemeinderat beschlossen werden muss und dies dann erst in der nächsten Sitzung erfolgen könnte, hat die Gemeinde vom Bestbieter bereits den Kreditvertrag angefordert, damit dieser noch in dieser Sitzung beschlossen werden kann. Die Beschlussfassung über diesen Dringlichkeitsantrag sollte daher nach dem Tagesordnungspunkt Nr. 4 „Darlehensvergabe, Zwischenfinanzierung der Kosten anlässlich der SANIERUNG der gemeindeeigenen Sportanlage, Beschlussfassung“ erfolgen.

Um eine rasche Begleichung der einlaufenden Rechnungen zu ermöglichen, bitte ich den Gemeinderat um die Behandlung dieses Gegenstandes in beschriebener Form.



KREDITZUSAGE - Konto IBAN AT40 2032 0321 0739 6711

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von **EUR 166.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT40 2032 0321 0739 6711, lautend auf Gemeinde Rosenau am Hengstaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Der Kredit dient zur Finanzierung „Sanierung der gemeindeeigenen Sportanlage“

Kreditanspruchnahme:

Die Kreditsumme werden wir nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - in einem Betrag auf das bei uns geführte Konto IBAN AT96 2032 0244 0000 0519 (Verrechnungskonto) überweisen.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen:

Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360).

erste Zinsperiode

Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungsstichtag. Der Zinssatz für die erste Zinsperiode beträgt 0,5490 % p.a.

weitere Zinsperioden

Für die weiteren Zinsperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.01.2016.

Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,5000 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

70270 0443633663300000030156397 810044 2015-07-08 08:23:53 0

Der 6-Monats-EURIBOR in der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode oder um 11:00 Uhr vormittags (Bräuser Zeit) unter <http://www.euribor.net/euribor-3m/euribor-3m> ist der festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Alle Geschäftstage im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie hinsichtlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Erträge, der Liquidität- oder Kapitalflusskontrollmaßnahmen, der Mindestreservenpflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarkt) auftritt sich die Kosten der Darlehens-Kreditgeberin, das Darlehens-Kredit auszusuchen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten einstellen, so ist die Darlehens-Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ergebnisse) eine Erhöhung des unter „Satzmann“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigen Ermessen zu verlangen. Sollte es aufgrund eines wesentlichen Erhöhungsgeheimnis der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einseitigen Erhöhung in Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Kosten bei Zahlungsvorgang: für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz 0,000 % p.a. Überziehungsproz.
Kontoschlüsse/ Zinsentlastung: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand konkurrenzfähig im Nachhinein berechnet, sind fälligst zum Monatsletzen (inbetracht 2015) fällig und werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angepasst.

Laufzeit/Rückzahlung: Die Finanzierung ist am 31.12.2016 zur Gänze zurückzuführen. Unabhängig von diesen Endterminen verpflichten Sie sich Sonderleistungen auf Finanzierungsplan gemäß Bedarfszusammenhang des Landes OÖ zu leisten.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen über Verrechnungskonto IBAN AT96 2022 0244 0000 0010 bzw. einen allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto mittels SEPA-Lastschrift anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unumstößlich berechtigt, die entsprechenden Buchung zu stornieren. Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gehen dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorzugsige Rückzahlung: Eine vorzugsige Rückzahlung dieser Finanzierung ist jederzeit möglich.
Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsansprüchen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso unbewegliches Vermögen, das nicht Ihnen zu wesentlichen öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges: Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

70270 0443633663300000030156397 8794644 2015-07-08 08:23:53 0

70270 0443633663300000030156397 8794644 2015-07-08 08:23:53 0

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.
Freundliche Grüße

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankklingengesellschaft

Annahmeerklärung
Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollständig einverstanden

Die Kreditaufnahme wurde in der Gemeinderatsitzung am _____ beschlossen.
Das Stützprotokoll wird umgehend nach Ausstellung übermittelt

Name: _____
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(Kreditnehmer)

von der Sparkasse auszufüllen:
Legitimierung / Unterschriftsprüfung

Für den Kreditnehmer (Gemeinde Rosenau am Hengstpaß) hat
1.) (Name)
geb. mittels: U-Protokoll / Unterfertigung vor KB /
(Nr., ausgestellt am, durch)
2.) (Name)
geb. mittels: U-Protokoll / Unterfertigung vor KB /
(Nr., ausgestellt am, durch)
Fernermäßig gefertigt: Sowohl der Schriftzug als auch die Verfertigungsbefugnis (gemäß beiliegendem Nachweis, z.B. Firmenbuchauszug) werden bestätigt.
Diesen in der Kundenstammbank erfasst.



(Name, Vornam und Unterschrift)

70270 0443633663300000030156397 8794644 2015-07-08 08:23:53 0

Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung sowie aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1995, betreffend fundierte Bankschuldenversicherungen (FBSchVG) berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen oder in den Deckungsstock der von der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankklingengesellschaft ausgegebenen fundierten Bankschuldenverschreibungen, aufzunehmen.

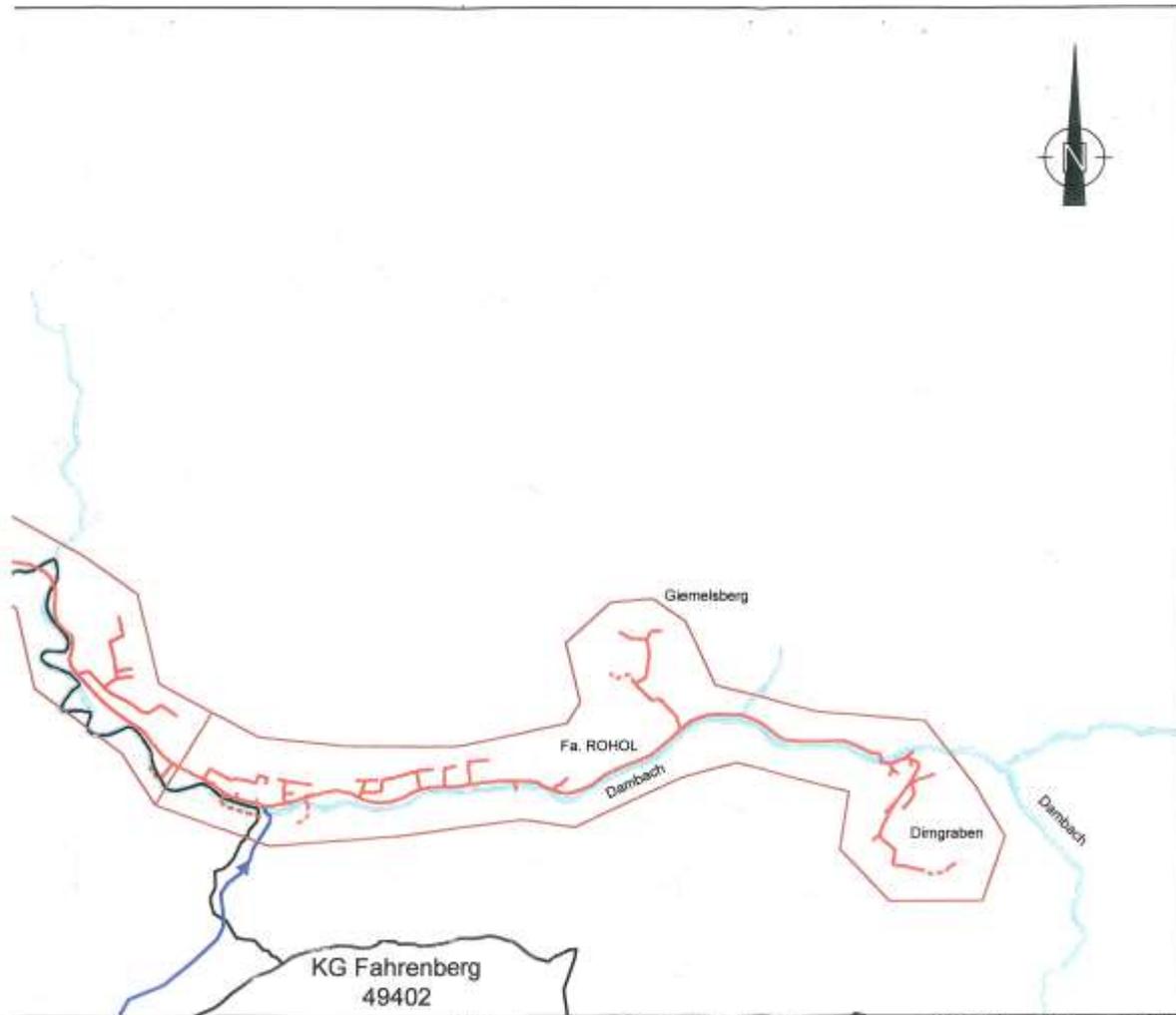
Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

Allgemeine Kreditbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Vorschlages vorzulegen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Vorschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Vorschlag für das betreffende Verwaltungsverfahren sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den ausstehenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsentlastungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Linz vereinbart.
- d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.
- e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten. Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Instituts in Linz.
- f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsmitbrute und Versicherungsunternehmer, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- g) Die Kreditanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 1. Vorlage der nichtgläubig unterfertigten Finanzierungszusage
 2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme der Finanzierung
 3. Vorlage der aufsichtsbehördlichen Bewilligung oder Nachweis, dass eine aufsichtsbehördliche Bewilligung nicht erforderlich ist
 4. Vorlage einer positiven Gesamtrisiko-Analyse gemäß § 64 Abs 1 Z 3 ÖO, GemD bzw. § 7 ÖO Finanzgeschäfts-VO
 5. Vorlage des letzten Rechnungsabschlusses und Vorschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern bei uns noch nicht aufliegend
 6. Finanzierungsplan Land OÖ

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden. Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Digitaler Leitungskataster Kanal Förderansuchen

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Bezirk Kirchdorf a. d. Krems
Land Oberösterreich



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
**Digitaler Leitungskataster
Kanal**

Förderansuchen

INHALTSVERZEICHNIS

• Förderansuchen für Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA)	2 Seiten
• Technisches Datenerfassungshilfsmittel ABA	1 Seite
• Katalog Abwasserleitungsanlagen	1 Seite
• Technischer Kurzbericht, Einlage 1	8 Seiten
• Übersichtspläne, Einlage 2	1 : 5000

<p>Auftraggeber</p> <p>Gemeinde Rosenau am Hengstpaß 4561 Rosenau am Hengstpaß, Rosenau 120 Telefon 37566 / 266 E-Mail: personee@rosenau.ooe.gv.at</p>	<p>Auftraggeber</p> <p>ZT</p> <p>Wiederholungs-Kommunikation Dipl.-Ing. ROLF H. RAKUSCH KVA-Regionale BA-Organisation KVA-Info: info@kva-ooe.at Telefon: 0316 22 22 30 E-Mail: info@rakusch.at</p> <p><i>Rakusch</i></p>
GZ.: 2014-04	Datum: Juni 2015
PRJ.-Nr.: gpr-15-001	

Ausfertigung:

Technisches Datenerfassungsblatt ABA

4 Kostenbeiträge Gemeinden

Gemeinde	Rosenau/9
Gemeindekennzahl	42074
Kostenanteil am aktuellen Bestandteil (%)	100,00%
	111.000 EUR

5 Förderungsanträge (Kosten nach US)

Beizugige förderfähige Gesamtkosten	111.000 EUR		
Kosten ohne Leistungskataster (Bau-Förderwert)	0 EUR		
Beizugige Förderanteil	0 EUR		
Beizugige Fachaufwendung	0 EUR		
Regenwasser- und Hausanschlusskanal < DN 500	0 m	14 Euro =	0 EUR
erweiterter Schmutz- / Mischwasserkanal >= DN 500	0 m	27 Euro =	0 EUR
erweiterter Regenwasserkanal >= DN 500	0 m	18 Euro =	0 EUR
Auslegung für ein einfaches ARA	0 m		0 EUR
bei Erweiterungen: Auslegung des Bestandes	0 m		0 EUR
Summe der Fachaufwendungen (max. 90% der Kosten ohne Leistungskataster)			0 EUR
Verpflichtung, 3 Jahre keine Entwürfe zu erstellen			0 EUR
Leistungskataster (max. 90% der Förderleistungen)	10.000 m	11 Euro =	20.000 EUR
Gesamtförderwert			20.000 EUR

Bei unterstützten Förderungsmaßnahmen verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des UFG 1993 und der jeweils gültigen Förderrichtlinien und Technischen Richtlinien sowie der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsantrag und bestätigen die Richtigkeit der für die Prüfung notwendigen Daten (Förderungsantrag, sämtliche Projektunterlagen). Weiterhin bestätigt der Förderungsgeber, dass er über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt.

Förderungsgeber

Rosennau/9
 Ort: Rosenau

Bei Verbänden

Gemeinde: Rosenau/9
 Bürgermeister, Funktion: Bürgermeister
 Rechtsverbindliche Fertigung: [Signature]

Projektant

Gesamt: Rosenau/9
 Ort: Rosenau
 Datum: 25.06.2015
 Rechtsverbindliche Fertigung: [Signature]

Art der Landesregierung

Österreichs Land: [Signature]

Das Förderungsantragswerk wurde gemäß der Durchführungsvorschriften nach UFG 1993 geprüft und:

positiv bewertet negativ bewertet (Begründung folgt bei)

Ort: Rosenau

A1 Abwasserabwasseranlagen

Errichtung / Erweiterung		
Erhöhung		
entspricht in ARA (Standard-GKZ)		
0		
Hauseschleuse	0 m	
zugehörige Einbauten	0 m	
zugehörige Einbautenwerte	0 m	
Hausanschlussleitung	0 m	0 EUR
Schmutzwasserkanal < DN 500	0 m	0 EUR
Schmutzwasserkanal >= DN 500	0 m	0 EUR
Mischwasserkanal < DN 500	0 m	0 EUR
Mischwasserkanal >= DN 500	0 m	0 EUR
Regenwasserkanal < DN 500	0 m	0 EUR
Regenwasserkanal >= DN 500	0 m	0 EUR
Pumpwerke	0 m	0 EUR
Sonstiges	0 m	0 EUR

Gesamtlänge: 0 m
 förderfähige Investitionskosten Abwasserabwasseranlagen: 0 EUR

A2 Abwasserreinigungsanlagen

Errichtung / Anpassung	
ARA-Standard (GKZ)	
0	
Ausbaudaten ARA	0 m
bei Erweiterung: Bestand	0 m
Investitionskosten Abwasserreinigung	0 EUR
Investitionskosten Schlammbehandlung	0 EUR
Sonstiges	0 EUR

förderfähige Investitionskosten Abwasserreinigungsanlage: 0 EUR

A3 Nebenkosten

förderfähige Kosten bei Abwasserabwasseranlagen (A1)	0 EUR
förderfähige Kosten bei Abwasserreinigungsanlagen (A2)	0 EUR
förderfähige Kosten gesamt	0 EUR

A4 Leistungskataster

Leistungskataster - Kanal	10.000 m	11 Euro =	110.000 EUR
Leistungskataster - Wasser	0 m		0 EUR
förderfähige Kosten Leistungskataster			110.000 EUR

A5 Förderfähige Kosten gesamt

förderfähige Kosten gesamt	111.000 EUR
----------------------------	-------------

UMWELTFÖRDERUNG
 + WASSERWIRTSCHAFT
 Umweltförderung des Bundes - managed by Kommunalkredit Public Consulting

Katalog Abwasserabwasseranlagen

Bezeichnung	beizugig		ausgeführt		Kosten (EUR)	Bauberechtigungsdatum
	DN	Länge (m)	DN	Länge (m)		
A1 Abwasserabwasseranlagen						
A2 Abwasserreinigungsanlagen						
A3 Nebenkosten						
A4 Leistungskataster						
A5 Förderfähige Kosten gesamt					111.000	

ÖZ: 2014-04 Datum: Juni 2015

Gemeinde Rosenau am Hengstaß
 Bezirk Kirchdorf a. d. Krems
 Land Oberösterreich

Gemeinde Rosenau am Hengstaß

Digitaler Leitungskataster Kanal

Förderansuchen

Technischer Kurzbericht

Auftraggeber	Auftraggeber
Gemeinde Rosenau am Hengstaß 4247 Rosenau am Hengstaß, Rosenau 120 Telefon 07586 / 255 E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at	ZT Dipl.-Ing. GOLF H. RAKUSCH Projektleiter für Rosenau E-Mail: rakusch@rosenau.ooe.gv.at
ÖZ: 2014-04	Datum: Juni 2015

Ausfertigung: Einlage: 1

TECHNISCHER KURZBERICHT

Inhalt		Seite
1.)	Allgemeines	2
1.1.)	Auftraggeber	2
1.2.)	Veranlassung und Zweck	2
1.3.)	Vorhaben	2
2.)	Übersichtskarte 1 : 50 000	3
3.)	Technische Beschreibung	
3.1.)	Vermessung	4
3.2.)	Datenaufbereitung	4
3.3.)	Zustandsbewertung	5
3.4.)	Leistungsumfang	5
4.)	Kostenschätzung	6

1.) Allgemeines

1.1.) Auftraggeber

Auftraggeber für das gegenständliche Projekt ist die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, Bezirk Kirchdorf a. d. Krems, Land Oberösterreich.
Die Prüfmaßnahmen werden für 3 der 5 Mitgliedergemeinden einschließlich dem RHV ausgeschrieben und gemeinsam vergeben. Die Abrechnung erfolgt getrennt nach den jeweiligen Gemeinden bzw. dem RHV.

1.2.) Veranlassung und Zweck

Der Zweck ist, die Zonen 01 und 02 des Kanalnetzes der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß lagerichtig und mit aktueller Zustandsbewertung digital zu erfassen.

Die Ortskanalisation der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß ist Großteils fertiggestellt, somit ist u.a. auch erforderlich die wiederkehrende Befähigung des Kanalnetzes durchzuführen.

Der vorliegende Kurzbericht dient der Einreichung des Förderansuchens.

1.3.) Vorhaben

Das im Projekt dargestellte Vorhaben wird

Digitaler Leitungskataster Kanal

genannt.

2.) Übersichtskarte 1 : 50 000



Nr.0_SEKRETARIAT/2014/2014-04/10 Förderanträge und KPC/Technischer Kurzbericht Förderantrag des
Dipl.-Ing. R. H. Rakusch
© ÖVE/Österreich für Licht- und Vermessungswesen 2011 - Österreichische Karte 1 : 50 000 (ÖKVC-2011)

3.) Technische Beschreibung

3.1.) Vermessung

Eine terrestrische Vermessung wurde grundsätzlich für alle bestehenden Kanalartränge durchgeführt.

Die Vermessung erfolgte im Jahr 2006-2007 durch die Energie AG Oberösterreich im Auftrag der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß.

Zusätzlich wurden bzw. werden in den Randbereichen bzw. bei diversen Einzelabzweigen bzw. -haltungen die Kanalartränge durch das ZT-9000 DI Hasitschka vermessen.

3.2.) Datenaufbereitung

Die Datenaufbereitung wird entsprechend des Anforderung der Spezialthemen zur Förderung, Fassung 11/2014, erfolgen.

Die Aufbereitung der Daten und die Darstellung der Ergebnisse soll im bestehenden GIS-System der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß (Pa. GisDat) erfolgen.

3.3) Zustandsebewertung

Die Zustandsebewertung der Kanalanlagen erfolgt durch ein befugtes Unternehmen nach ISYBAU 2006.

Die Zustandsebewertung ist für den überwiegenden Großteil der Kanalstationenlagen durchzuführen, da in den letzten Jahren nur die allgemeine Wartung durch die Gemeinde erfolgt.

Für die Zustandsebewertung sollen sämtliche Kanäle gereinigt und anschließend mittels Videokamera befahren werden. Die Schächte sollen im Zuge dieser Tätigkeit ebenfalls inspiziert und bewertet werden.

3.4) Leistungsumfang

Es sollen die Zonen 01 und 02, lt. eingereichtem Zonenplan der Gemeinde Rosmas am Hanggräß (Bescheide: Wa10-14-2013-Ru v. 16.04.2013 bzw. Wa10-14-2013-Ru v. 07.07.2014), gereinigt/befahren und in den Leitungskataster eingearbeitet werden.

Für die Zone 03 wird lt. Zonenplanbefahrung der dig. Leitungskataster im Jahr 2021 erstellt.

Die Erstellung des dig. Leitungskatasters umfasst somit:

9975 lfm Kanal, gerundet 10.000 lfm^{*)}
377 Stk. Schächte

^{*)} Rundung wegen Längeneigung

Den Projektabschluss bilden das Einspielen der Daten in das Leitungsinformationssystem der Gemeinde und die Abgabe des Kollaudierungsprotokolls nach Vorgabe der KPC.

Einzelleistungen Gemeindebauhof

Freilegen von Einbauten, usw. 2 Mann x 100 h à € 10,- = € 2.000,00

Datenaufbereitung und Abwicklung

Einbearbeitung in das GIS, Erstellen der Datenbank und Zustandsklassifizierung € 1,65/lfm x 9.975 lfm = € 16.458,75
~ € 17.000,00

Software

Software Barthauser (Aufsatz zu GIS GeoOffice) € 3.000,00

Summe (netto) € 105.500,-

Umsatzsteuergesetz, Projektsaufbereitungen, zusätzliche Besprechungen € 4.500,-

Gesamtsumme Leitungskataster (netto) € 110.000,-

Kollaudierung

Erstellen der wirtschaftlichen Kollaudierungsunterlagen

€ 0,15 x 9.975 lfm = € 1.496,25 gerundet € 1.500,-

Gesamtsumme (netto) gerundet € 111.500,-

Graz, im Juni 2015

4.) Kostenschätzung

Die Schätzkosten wurden anhand der letzten Projekte bzw. deren Einheitspreisen erstellt.

Vorbereitungsarbeiten

Vermessungsarbeiten DI Hasitschka ca. € 1.000,00

Planungsleistung

Förderansuchen, -abwicklung,
Bestandsplanaufstellung mit Schächtkennzeichnung,
Ausschreibung der Videobefahrung und der Reinigung
€ 0,50/lfm x 9.975 lfm = € 4.987,50
Zwischensumme ~ € 5.000,00

Videobefahrung und Kanalreinigung

^{*)} Ein-Preis sind abhängig vom Rohrquerschnitt und daher Mittelpreise

Straßengefährdung
Schächte Asphalt freischneiden € 800,00/Stk. x 5 Stk. = € 4.000,00
Haltung Reinigung € 1,35/lfm x 9.140 lfm = € 12.339,00
Haltung Reinigung nicht zufahrbar € 2,50/lfm x 835 lfm = € 2.087,50
Haltung Video € 1,40/lfm x 9.140 lfm = € 12.796,00
Haltung Video nicht zufahrbar € 1,55/lfm x 835 lfm = € 1.294,25
Umschaltung Aufzählung € 15,00/Stk. x 50 Stk. = € 750,00
Schutzstassenreinigung € 2,00/Stk. x 300 Stk. = € 600,00
Verschmutzte Deckel € 15,00/Stk. x 10 Stk. = € 150,00
Test der gelieferten Daten € 2,00/lfm x 500 lfm = € 1.000,00
Aktualisierung der Bestandsdaten € 1,00/Stk. x 377 Stk. = € 377,00
Fotomappe € 0,20/Stk. x 750 Stk. = € 150,00
Druckleistung Druckfertigung € 550,00/Stk. x 8 Stk. = € 4.400,00
Wasserhaltung € 0,20/lfm x 9.975 lfm = € 1.995,00
Haltung Ortung € 2,00/lfm x 1.000 lfm = € 2.000,00
Div. An- u. Abfahrten € 2.000,00
Freilegen Schächte überschmet € 70,00/Stk. x 50 Stk. = € 3.500,00
Transport-Entsorgung Bäumgut € 100,00/m³ x 40 m³ = € 4.000,00
Aufpreis Bereich Mühlreith (Erschw.) € 1.000,00
Aufpreis Landstraße (Erschwisse) € 500,00
Regearbeiten € 2.000,00
Zwischensumme ~ € 57.000,00

Schachtfahrer

Schachtreinigung € 9,00/Stk. x 322 Stk. = € 2.898,00
Schachtreinigung nicht zufahrbar € 22,00/Stk. x 55 Stk. = € 1.210,00
Schachtvideo € 37,00/Stk. x 322 Stk. = € 11.914,00
Schachtvideo nicht zufahrbar € 55,00/Stk. x 55 Stk. = € 3.025,00
Pumpwerkreinigung € 100,00/Stk. x 8 Stk. = € 800,00
Pumpwerkvideo € 80,00/Stk. x 8 Stk. = € 640,00
Zwischensumme ~ € 20.500,00



Abschließend nach seinen Erläuterungen beantragt der Bürgermeister die Grundsatzbeschlussfassung zu den Kamerabefahrungen lt. Zonenplan bzw. zur Erstellung des digitalen Abwasserleitungskataster, wie dargestellt. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen einstimmig der Grundsatzbeschlussfassung mit einem Handzeichen zu. Danach kritisiert Ing. Harald Humpl, dass das Planungsbüro DI Rolf H. Rakusch wiederum als Projektant für diese Projekte eingesetzt wurde, ihm erscheint dieser nicht als kompetent genug. Bgm. Auerbach erläutert, dass alle 5 Gemeinden des RHV Großraums Windischgarsten den Ziviltechniker DI Rolf H. Rakusch als Projektanten einsetzen und dieser über alle Kanalstränge genau bescheid weiß und auch sämtliche Unterlagen dazu zur Verfügung hat, weil er sie bereits errichtet hat. Eine Neubeauftragung eines anderen Projektanten wäre sicherlich sehr aufwendig und kostenintensiv. Er meint, dass Thomas Rohregger ohnehin die Agenden und das Zivilingenieurbüro von Herrn Rakusch bald einmal übernehmen wird, da Herr Rakusch gesundheitlich sehr angeschlagen wirkt.

7. Essensbeiträge für die Schulausspeisung im Schuljahr 2015-2016, Beratung

Da man im Sommer noch vor Schulbeginn fast jährlich über die Essensbeiträge in der Schulküche diskutiert, wollte es der Vorsitzende auch heuer nicht verabsäumen, über eine Erhöhung der Essensbeiträge in der Schulküche innerhalb des Gemeinderates zu diskutieren. Die Essensbeiträge wurden zuletzt im Sommer 2014 auf € 2,60 für Kinder und € 4,70 für Erwachsene etwas angehoben. Bgm. Auerbach kann sich bei den Erhöhungen der Essensbeiträge auf einen Zweijahresrhythmus erinnern. Er schlägt daher vor die Essensbeiträge für das kommende Schuljahr 2015-2016 in der aktuellen Höhe zu belassen. Ing. Harald Humpl informiert über die Diskussion zu diesem Thema anlässlich der Fraktionssitzung der ÖVP. Dabei hätte man beraten, die Essensbeiträge der Kinder im Ausmaß von € 2,60 beizubehalten und jene Beiträge für die Erwachsenen auf € 5,00 je Portion zu erhöhen. Weiters erzählt er davon, dass ihm zu hören gekommen ist, dass die Schulköchin wegen der Teilnahme des Amtsleiters an der Schulküche immer zuwarten muss, ehe sie abwaschen und zusammen räumen kann, da AL Sölkner erst um 12.30 Uhr während seiner Mittagspause essen geht. Bgm. Auerbach weiß, dass die Schulköchin ohnehin bis 13.00 Uhr in der Schulküche ist und um 12.30 bereits das Geschirr abwäscht und zusammenräumt. Das eine Teller und das Besteck, welches Herr Sölkner benötigt verlängert die Anwesenheitszeit von Fr. Edlinger bestimmt nicht. AL Sölkner fügt hinzu, dass er erst um 12.30 Uhr zur Schulküche geht, weil erst um 12.30 Uhr die Mittagspause für die Gemeindebediensteten beginnt. Ein Zuwarten von Fr. Edlinger wird und war auch in Vergangenheit aber mit Bestimmtheit noch nie notwendig. Bgm. Auerbach weist wegen der Erhöhung des Erwachsenenbeiträge darauf hin, dass die Anhebung über 30 Cent für die wenigen Portionen der Erwachsenen (Lehrerinnen und Amtsleiter) auf der Einnahmenseite nicht wirklich spürbar werden. Außerdem befürchtet er, dass mit dieser Teuerung die Lehrerinnen sich die Teilnahme an der Schulausspeisung überlegen werden. Damit erreiche man genau das Gegenteil. Nach der Diskussion beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung die Essensbeiträge für die Schulküche im Schuljahr 2015-2016, wie folgt festzusetzen.

Essensbeitrag für Kinder € 2,60 je Portion

Essensbeitrag für Erwachsene € 5,00 je Portion

Seinem Antrag und somit der Anhebung des Essensbeitrages für Erwachsene auf € 5,00 je Portion stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu.

8. Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Rosenau/Hp. im Schuljahr 2015-2016, Information

Da die Direktorin der VS Rosenau/Hp. bereits ankündigen konnte, dass im Schuljahr 2015-2016 die Nachmittagsbetreuung wiederum an den 3 Tagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) fortgeführt wird und schon mehr als 30 Kinder dazu angemeldet sind, will der Vorsitzende die Gemeinderatsmitglieder darüber informieren. Auch mit den Pädagoginnen, die bereits im letzten Schuljahr die Nachmittagsbetreuung übernommen hatten, besteht bereits ein Einvernehmen, die Betreuung mit selber Stundenanzahl wie im letzten Schuljahr wiederum vor zu nehmen. Dies bedeutet, dass Fr. Doris Rinesch 8 Wochenstunden und Fr. Dr. Regina Atzwanger 2 Wochenstunden für die Nachmittagsbetreuung aufwenden. Für das kommende Jahr hat Frau Fürst von der GEMDAT (Lohnverrechnung) ein 10/12-Regelung vorgeschlagen. Dies würde bedeuten, dass die beiden Pädagoginnen ein ganzes Jahr nicht nur während der Schulzeit durchbezahlt werden, dafür der Gehalt aber auf 10/12 gekürzt wird. Auch die Lehrerinnen werden wiederum das maximale Stundenausmaß, welches sie auch vom Land Oö abgegolten bekommen zur Nachmittagsbetreuung ausnutzen. Die Fortführung der Nachmittagsbetreuung wird seitens der Gemeindeverantwortlichen angenommen, da der Bewilligungsbescheid dafür keinerlei Befristungen enthält. Genauere Informationen könnten sich die Gemeinderatsmitglieder bei der Volksschuldirektorin Gisela Pernkopf einholen.

9. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Die Kulturausschussobfrau informiert über den Ferienspaßkalender 2015. Zahlreiche Angebote wurden wieder eingebracht, so dass etwa 2 Veranstaltungen je Woche den Kindern geboten werden kann. Die Kalender wurden bereits an die Volksschüler und Kindergartenkinder verteilt. Die Anmeldungen laufen wieder übers Gemeindeamt.

10. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach informiert über 2 Schreiben bezüglich „ASYLQUARTIERE“. Zum Einen das Schreiben von LH Dr. Josef Pühringer und Soziallandesrätin Gertraud Jahn. Er liest ihr Schreiben vom 06. Juni 2015 vor.

Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer



Linz, am 06. Juni 2015

ergeht an alle
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister in Oberösterreich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Die Krisenherde und Kriegsschauplätze im Nahen Osten zwingen Millionen von Menschen dazu ihre Heimat zu verlassen. Weltweit befinden sich derzeit fast 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. Im heurigen Jahr haben in Österreich bis Ende Mai bereits 20.820 Personen um Schutz angesucht. Aufgrund der anhaltenden Kriegslage rechnet das Innenministerium allerdings mit einem weiteren Anstieg an Flüchtlingen auf 70.000 bis 80.000 Menschen. In diesem Zusammenhang sind wir alle gefordert im Sinne der Mithenschlichkeit unser Bestes zu tun um die Flüchtlinge unterzubringen und zu versorgen. Parallel müssen aber auf Bundesebene auch die Bemühungen verstärkt werden, dass es innerhalb Europas zu einer gerechteren Aufteilung von Flüchtlingen kommt.

Das Ziel des Landes Oberösterreich besteht darin, die Flüchtlinge regional verteilt und in überschaubaren Einheiten rasch in den Bezirke beziehungsweise Gemeinden unterzubringen. Dazu wurden nun Bezirkssteuerungsgruppen eingerichtet. Die Bezirkshauptleute haben die Leitung der Steuerungsgruppen auf Bezirksebene übernommen und nehmen in diesem Zusammenhang eine wichtige Steuerungs- und Koordinierungsfunktion ein. In den Bezirkssteuerungsgruppen koordinieren und prüfen die Bezirkshauptleute – gemeinsam mit Hilfsorganisationen – in enger Abstimmung mit dem Land Oberösterreich mögliche Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen. Die Aufgabe der Bezirkshauptleute ist es mit den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen passende Unterbringungsmöglichkeiten abzuklären und in die Wege zu leiten.

Aufgrund der Dringlichkeit der Thematik werden alle Bürgermeister und Bürgermeisterinnen ersucht den Bezirkshauptleuten mögliche Objekte, in denen Flüchtlinge beherbergt werden können, namhaft zu machen bzw. dafür Vorsorge zu treffen, dass in ihrer Gemeinde eine entsprechende Anzahl von Personen – am besten zwischen 10 und 50 – untergebracht werden kann. In Abstimmung mit den örtlichen Pfaffen, Hilfs- und Einsatzorganisationen sollte es möglich sein kurzfristig Quartiere – gegebenenfalls auch übergangsmäßig – bereitzustellen. Darüber hinaus werden auch passende Flächen zur Aufstellung mobiler Wohncontainer benötigt.

Durch das Ziel einer fairen regionalen Verteilung sind insbesondere jene Gemeinden gefordert, in denen bis dato noch keine Flüchtlinge untergebracht sind.

In diesem Zusammenhang dürfen wir bereits jetzt schon auf das Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz hinweisen, welches am 9. Juli im Oö. Landtag beschlossen werden wird. Mit dieser Rechtsgrundlage wird es möglich, Grundversorgungsquartiere bis zu 100 Personen – unter bestimmten Voraussetzungen ohne Anwendung von bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen – zu schaffen.

Dadurch wird der rasche unbürokratische Aufbau von derartigen (Not)quartieren gewährleistet und die Rechtssicherheit für die Oö. Bürgermeister garantiert.

Mit der Bitte um Unterstützung und freundlichen Grüßen


Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann


Mag. Gertraud Jahn
Landesrätin

Er möchte damit darauf hinweisen, dass auch in so einer einwohnerkleinen Gemeinde, wie Rosenau, auch über die Unterbringung von Flüchtlingen auf Gemeindeebene nachgedacht werden muss, obwohl wir eigentlich keine Möglichkeiten zur Herstellung von Asylquartieren sehen.

Ein weiteres Schreiben, das Asylquartiere betrifft, ist heute erst von der STYRIA-Wohnungsgenossenschaft eingetroffen. Dabei bietet die STYRIA alle 9 leerstehenden Wohnungen in Rosenau/Hp. dem Landeshauptmann als Asylquartiere an. Auch dieses Schreiben trägt der Vorsitzende vor.



www.styria-wohnbau.at
A-4400 Steyr, Gubobergstraße 3
Tel. 03252-62324-0, Fax: 03252-6880
E-mail: o.fka@styria-wohnbau.at

Herrn
Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer
Landhausplatz 1
4021 Linz

Steyr, 2015 07 07
Prof. Eckhart/DW 75

**Flüchtlingsunterkünfte
Wohnungsangebot Rosenau/Sp.**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Als gemeinnützige Wohnbauförderung dürfen wir als Untermieter für tausende Menschen in Oberösterreich auftreten und verfügen auch die laufenden Diskussionen über die Unterbringung von Flüchtlingen mit entsprechendem Interesse.

Die Styria erlaubt sich daher, die folgenden 9 Wohnhäuser in 4091 Rosenau/Spitzwies zur Verfügung an anerkannte Flüchtlinge bzw. Betreuungseinrichtungen anzubieten:

Typ	Nutzfläche	Grundstück	Beisung mit inkl. StB
1/14	69,16 m ²	Rosenau 120	€ 457,42
1/16	69,06 m ²	"	" 457,42
1/29	69,06 m ²	"	" 457,42
1/2/12	60,76 m ²	Rosenau 150	" 529,54
1/1/3	55,42 m ²	Rosenau 51	" 299,25
1/2/4	55,42 m ²	"	" 299,25
1/1/2	50,18 m ²	Rosenau 111	" 299,20
1/1/4	50,18 m ²	"	" 299,20
1/1/2/2	30,18 m ²	Rosenau 121	" 299,19

Da bei den obigen Wohnungen teilweise Warenaufbereitungsarbeiten anfallen werden wir für den Fall der Vergabe an etwaige Betreuungseinrichtungen eine entsprechende Sondergenehmigung beantragen, um den gültigen WBF-Gesetzen, beplandeten Verordnungen sowie Vergabelinien zu entsprechen. Bei den definierten Wohnungen bzw. bei der Vergabe an anerkannte Flüchtlinge sollte sich diese Problematik nicht stellen.

Die angebotenen Wohnungen stehen großteils trotz ständiger Bemühungen langfristig leer und konnten bisher mangels regional bedingter Nachfrage nicht vergeben werden.

Wir hoffen, mit unserem Angebot einen kleinen Ansatz zur Lösung dieser schwierigen Thematik zu unterbreiten, stehen für etwaige Anfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

STYRIA Wohnbau AG



Gemeinnützige Styria' Wohn- und
Betreuungsgesellschaft „Styria“
registrierte Genossenschaft mbH
Firmenbuch-Nr. 121170, i.G. Steyr
anzulassen nach ÖN ISO 9001

Bgm. Auerbach kann aber nicht sagen, wie die Landesregierung oder LH Dr. Josef Pühringer mit solchen Angeboten umgehen werden. Auf alle Fälle hat man Herrn Eckhart (Prokurist der STYRIA) in dieser Angelegenheit gebeten, nur 1 oder 2 Häuser (Almhütten Rosenau 51 und Rosenau 110) als Asylquartier anzubieten und die derzeitigen Bewohner dieser beiden Häuser in leerstehende, ähnlich große und ähnlich teure STYRIA-Wohnungen umzusiedeln. Damit wäre auch eine Integration der Asylanten in die Gemeinde und Gesellschaft einfacher zu bewältigen. Vorweg ersucht er die Gemeinderatsmitglieder mit dieser Information zunächst diskret umzugehen, damit keine negative Stimmung zu diesem Thema innerhalb der Bevölkerung befürchtet werden muss.

Eine sehr positive Information kann er in einer komplett anderen Angelegenheit preisgeben. Die Naturschutzbewilligung für den Telekommunikationssender der A1 auf dem Großen Mitterberg ist heute eigentlich überraschend als Durchschrift im Gemeindeamt eingelangt. Trotz vorheriger negativer Mitteilungen und wahrscheinlich mittels Druck durch den ORF und seine Berichterstattung in dieser Angelegenheit wird die naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 02. Juli 2015 erteilt. Er liest den Bescheid vor und teilt mit, dass er sich persönlich bei Dr. Jetschgo (ORF Oberösterreich) für die Berichterstattung bereits bedankt hat.

Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems
4900 Kirchdorf an der Krems • Gemainsstraße 1



Winkelhof an der Krems, 2. Juli 2016

A1 Telekom Austria AG,
Anastasse-Grün-Strasse 5, Linz;
Errichtung einer Telekommunikationsanlage
am Großen Mitterberg in der KG, und
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß -
Naturschutzbehördliche Bewilligung

BESCHIED

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Organ der Landesverwaltung entscheidet wie folgt:

Spruch

1. Naturschutzbewilligung:

Der A1 Telekom Austria AG., Anastasse-Grün-Strasse 5, Linz, wird die

naturschutzbehördliche Bewilligung

für die Errichtung einer Telekommunikationsanlage am Großen Mitterberg auf dem Grundstück Nr. 1280/1, KG, und Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, erteilt.

Grundlage dafür sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens im Befund des Bezirksbefragten für Natur- und Landschaftsschutz.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei anzuhalten:

1. Die Gitterkonstruktion des Sendemastes ist mit einer neutralen Farbgebung in grau zu versehen.
2. Im Zuge der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens dürfen Lagerungen und Manipulationen nur außerhalb der angrenzenden besetzten Bereiche stattfinden. Der im gegenständlichen Bereich vorhandene Bewuchs darf nicht gefädelt werden.

Dat. 2016/02



Nach den vorgelegten Projektunterlagen soll die Telekommunikationsanlage am Großen Mitterberg in Form eines Gittermastes (mit einem Fundament von 5,6 m x 5,6 m und einer Gesamthöhe von 43,5 m, auf den obersten 6 m versehen mit Antennen und Modulen) errichtet werden.

Aufgrund dieses Ansuchens und der vorgelegten Projektunterlagen hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens wurden folgende Befunde, Gutachten und Stellungnahmen eingeholt:

1. Naturschutzfachliches Gutachten vom 23.4.2016:

„Befund“

Beantragt wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Handymastes am Großen Mitterberg in einer Seehöhe von 1237 m. Der Mitterberg liegt genau im Übergangsbereich von der montanen zur subalpinen Bergstufe und wird von lichtdominierten Waldgesellschaften geprägt. Der geplante Handymast erreicht eine Höhe von rd. 43,5 m und ragt damit mind. 15 m über die Baumkrone des nördlich angrenzenden Wald bestandes hinaus. Der geplante Handymaststandort liegt am höchsten Punkt (Gipfel) des Großen Mitterberges. Das erforderliche Mastfundament beansprucht rd. 31,5 m² des ebenen „Gipfelplateaus“ und liegt innerhalb der Sonderwiderrastfläche (96 m²). Der Südhang des Mitterberges unmittelbar unterhalb des Maststandortes und die kleine, seltene Gipfelplateaufläche sind eine derzeit offene Rodungsfläche. Westeinfach. Nördlich grenzt ein lichtenreicher Altbestand an das Gipfelplateau und Maststandort, wobei dem Fichtenbestand eine Reihe aus sehr alten und hohen Buchen vorgelagert ist. Aufgrund des Alters der Bäume und der angrenzenden Waldbestände ist mit einer baldigen Verjüngung des Bestandes (Rückung, Ausfall) zu rechnen.

Im Zuge der Errichtung des Handymastes soll auch eine Zufahrtsmöglichkeit geschaffen werden, wobei bis kurz vor dem Gipfel des Mitterberges eine bestehende Traktorwegtrasse genutzt werden soll.

Der Mitterberg liegt gegenüber des südlich gelegenen Hochsax (Schaalkogel) und zwischen Hengstpaßstraße und Dambrachtal (Innrosenau). Es handelt sich um einen der nördlich vorgelagerten Vorberge der Haller Mauern.

Gutachten

Naturhaushalt

V.a. aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung (rd. 30 m² Mastfundament plus 100 m Traktorweg) aber auch aufgrund der Tatsache, dass keine in diesem Landschaftsraum besonders seltenen Biotoptypen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die unmittelbaren Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation im Bereich des zu errichtenden Mastfundaments sowie auf den vorhandenen Lebensraum und Lebensraumstrukturen auf ein aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbares Ausmaß beschränkt bleiben. Hinsichtlich der Gefahr für Vögel (Kollisionsrisiko) sind Handymasten wohl nicht so problematisch wie Freileitungen und Windkraftanlagen.

Über mögliche Auswirkungen der vom Handymast ausgehenden hochfrequenten Strahlung auf die Tierwelt existieren teils widersprüchliche Studien. Einige Studien scheinen einen erheblichen negativen Einfluss auf gewisse Tierarten und Tiergruppen nachzuweisen. Als Beispiele für möglicherweise betroffene Tiergruppen genannt werden können Lurche (Kaulquappen), Mäuseohrige, Hühner, Bienen und Wildströcher. Im unmittelbaren Umfeld (500 m – Radius) des Maststandortes sind an naturschutzfachlich relevanten Arten jedenfalls das Birkenhuhn und das

3. Beim Bau ist auf größtmögliche Schonung der bestehenden Vegetation zu achten.
4. Durch die Baumaßnahme beanspruchte Grundflächen sind bis spätestens 31. Oktober 2016 zu renaturieren.
5. Die naturschutzbehördliche Bewilligung ist bis 31. Dezember 2030 befristet.
6. Wenn die Anlage keinem sturvalen Zweck mehr dient, so sind die Anlagenteile abzubauen und die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Ziffer 4 und § 14 des öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGB Nr. 129/2001 in der Fassung LGB Nr. 92/2014.

II. Verfahrenskosten:

Die A 1 Telekom Austria AG hat folgende Gebühren und Abgaben zu entrichten:

Verwaltungsgebühr 43,00 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 1 Ds. Verwaltungsgebührengesetz 1974, LGB Nr. 819/74 in der Fassung LGB Nr. 87/2011 in Verbindung mit Tarifpost 99 der ÖG. Landesverwaltungsgebührenerordnung 2011, LGB Nr. 118/2011 in der Fassung LGB Nr. 90/2014 sowie § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 in Verbindung mit der ÖG. Landes-Kommissionengebührenerordnung 2013, LGB Nr. 82/2013.

Hinweis

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1967 fallen für diese durchgeführte Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuhoben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag 14,30 Euro
Gebühr für die Befragen 23,40 Euro

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von Euro 88,70 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Begründung

Die A1 Telekom Austria AG., Regionalstelle Linz, Anastasse-Grün-Strasse 5, Linz, hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück Nr. 1280/1, KG, und Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, angesucht.

Häselhuhn (eigene akustische Nachweise) – beides Anhang I Arten der Schutzzielrichtlinie – anzuführen, beides Hünerovogel. Aufgrund der vorliegenden Studien kann ein Einfluss auf den Brutenerfolg durch die Mast-Strahlung nicht ausgeschlossen werden. Ein Studienautor hat angesichts der angeweisenen Lage, entsprechend dem Vorsichtsprinzip die Installation von Mobilfunkanlagen in Schutzgebieten und Gebieten mit Vorkommen gefährdeter Tierarten zu untersagen: 'In the light of current knowledge there is enough evidence of serious effects from this technology to wildlife. For this reason precautionary measures should be developed, alongside environmental impact assessments prior to installation, and a ban on installation of phenomena in protected natural areas and in places where endangered species are present. Surveys should take place to objectively assess the severity of effects.' (Balmori 2009)

Aufgrund methodischer Mängel wird die Aussagekraft exzitierender Studien andererseits aber oft bezweifelt. (So far, the studies do not prove that environmental exposures to mobile phone base station radiation (and other environmental RF exposures) are harmful to wildlife'. Verschäpe 2014)

Persönlich tendere ich dazu die Auswirkungen der Mast-Strahlung auf die Tier- und Pflanzenwelt insgesamt – im Vergleich zu anderen Umweltfaktoren, wie beispielsweise Lebensraumgestaltung durch landliche Nutzung – als gering einzustufen. Ursprüngliche Auswirkungen beispielsweise auf das nicht ortsfeste (verwiesene) Häselhuhn durch Strahlung sind aber nicht auszuschließen und wirken zusätzlich. Rund um den Mitterberg könnten sich etwa 2 Dreiviertel befinden. Der Bestand im gesamten NP Kalkalpen wird auf etwa 100 bis 300 Reviere geschätzt.

Landschaftsbild

Der Landschaftsbereich Hochsax-Mitterberg ist als naturräumliches Verbindungsglied zwischen den beiden Schutzgebieten Nationalpark Kalkalpen und Naturschutzgebiet Haller Mauern anzusehen und als potenzielles Erholungsgebiet der beiden Schutzgebiete einzustufen. Es handelt sich um einen Naturraum, der weitestgehend von seinem naturnahen Erscheinungsbild geprägt ist. Die Schönheit und Eigenart der Landschaft zwischen den beiden Schutzgebieten (und nicht innerhalb der Schutzgebiete) ergibt sich einerseits aufgrund der abwechslungsreichen Morphologie und typischen Geländeformen andererseits ganz wesentlich auch dadurch, dass diese Landschaft bisher von auffälligen technischen Einrichtungen (wie beispielsweise Skigebiete, Windkraftfelder, Radstrecken, Sendemasten u.ä.) weitgehend verschont geblieben ist. In den Talhängen treten die Erschließungsstrassen des Dambrachtles, die Hengstpaßstraße sowie einzelne Gehöfte als Bauwerke mehr oder weniger auffällig in Erscheinung. In erhöhten Lagen sind die Forststrassen lineare, teils auffällige Strukturen, die das natürliche Erscheinungsbild verbeistern. Der betroffene Landschaftsauschnitt ist als weitestmögliche Kulturlandschaft mit geringem Technisierungsgrad zu bezeichnen. Aufgrund seiner Lage, Höhe und seiner charakteristischen, abgesetzten Hügelform hat der Mitterberg von den umliegenden Berggipfeln sowie vom Dambracht aus gut sichtbar in Erscheinung. Da es sich um eine technische Einrichtung in einer bisher wenig technisierten Landschaft handelt, wird sich der Handymast stark auffällig präsentieren. Er hat mit der Nutzung dieser Landschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung) nichts zu tun und ist als eines der Symbole einer technisierten Gesellschaft zu betrachten, die normalerweise in stärker besiedelten Räumen (Alpenvorland, Ballungsräume, Siedlungsgebiete) anzutreffen sind. Aufgrund der vertikalen Erstreckung bis auf 43,5 m Höhe ragt die Gitterkonstruktion 15 m über den bestehenden alten Baumbestand hinaus. Dadurch überragt der Mast die in dieser Landschaft naturschutzrechtlich dominierende Waldkulisse deutlich. Wenn die derzeit noch vorhandene Waldkulisse gegen Norden allerding in naher Zukunft wegfällt, wird sich am Mitterberg die technische Gitter-Säule noch auffälliger gegen den Himmel strecken und von der Umgebung abheben. Es ist zu erwarten, dass innerhalb der nächsten 20 Jahre die Waldkulisse wegfällt und der Handymast in seiner vollen Gestalt mit 43,5 m Höhe aus mehreren Rückrichtungen in Erscheinung treten wird (siehe Beilage). Die Gesamthöhe des Mastes (43,5 m) entspricht immerhin rd. 12 % der Erhebungshöhe des Mitterberges (370 m).

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes ist das Vorhaben der Errichtung eines Handymastes in dieser Lage und vor dem Kontext der umgebenden Landschaft und Lage zwischen zwei Schutzgebieten klar negativ zu beurteilen.

Erholungswert

Dieses Gebiet ist von großer Bedeutung für viele sanftere Erholungsformen wie Wandern, Skitoungänge, Mountainbiken oder Langlaufen und hat als Erholungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung. Viele Menschen, die hier auf der Suche nach Erholung unterwegs sind, genießen die Einsamkeit, Ursprünglichkeit und Naturhaftigkeit dieser Landschaft. Sie sind gewissermaßen auch auf der „Flucht“ vor den technischen Einwirkungen, durch die die Landschaften ihrer Naturerfahrungsbereiche geprägt sind (wie beispielsweise Anbauflächen, Behälterabwässer, Werbeseinrichtungen, dicht verbaute Gebiete, Funkmasten, Flugrouten, asphaltierte Parkflächen u.a.). Der Blick auf einen Handymasten im prominenten Höhepunkt kann daher den Erholungswert durchaus für manche Erholungsgebende maßgeblich beeinträchtigen v.a. wenn man bedenkt, dass die Telefontechnik sich nicht unbedingt mit Entspannung sondern sehr oft auch mit Stress verbunden wird. Ein Handymast erhöht mit unaustrachtlicher Dimension (43,5 m Höhe) stattdessen an ständige Erreichbarkeit und möglichen Kontakt zur Zivilisation.

Der Erholungswert der Landschaft wird durch den geplanten Handymasten v.a. am gegenüberliegenden Hainzler (Schälkogel) – einem beliebten Ausflugsziel bei Skitoungängen und Wandern – sowie im Dambachtal gestört. Aus diesen beiden Richtungen ist aufgrund der Nähe und Maßhöhe mit einer entsprechend hohen Wirkung zu rechnen, sodass maßgeblich auch der Erholungswert beeinträchtigt wird. Ebenso gilt dies natürlich für den Mitterberg selbst, wo eine Beeinträchtigung durch den Handymasten unmittelbar am Gipfel unaustrachtlich ist. Die Mast-Konstruktion wird hier so wichtig in Erscheinung treten, dass ein unbefriedigendes Gipfelerlebnis, wie bisher für die meisten Besucher wohl kaum möglich ist. Hinzu kommt die bei vielen Menschen verstärkte Angst vor der unsichtbaren Strahlung, welche das Erleben von Natur und Landschaft zu unheilbaren Umständen von Strahlungswerten angängig beeinflusst.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben der Erholungswert negativ beeinträchtigt und daher negativ beurteilt wird.

Zusammenfassung

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass durch das ggst. Vorhaben – die Errichtung eines 43,5 m hohen Handymasten am Mitterberg – eine maßgebliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten ist und das Vorhaben daher aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt werden muss.

Anmerkungen

Eines der Argumente für Handymasten zur Abschiebung von Funkloch-Gebieten ist die Erhöhung der Sicherheit bei Touren im alpinen Gelände. Dazu sei festgehalten, dass sich viele auf das Handy verlassen und Risiken eingehen, die ein ohne Handy wohl nie eingehen würden. Daher wäre zur Vermeidung von Alpinunfällen mehrer Messung nach auch die deutsche Hinweis auf die Funkloch-Situation darüber, möglicherweise sogar mehr, als bei geringerer Mobilfunkverfügbarkeit auch die Defizite der Rettung hinterfragt werden kann, indem es eben gar nicht zu Bergunfällen kommt! Oberste Priorität muss n.A. die Vermeidung von Alpinunfällen (Aufklärung, Schulung u.a.) haben und nicht der Ausbau der Möglichkeiten im Ernstfall einen Hilferuf abzusetzen.

2. Stellungnahme der ÖB. Umweltschutzkommission vom 12.5.2015:

Die ÖB. Umweltschutzkommission hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie sich den Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vollständig anschließt und verweist darin auf die negative Beurteilung des Vorhabens durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz.

Seite 1

geringen Flächenbeanspruchung (rund 30m² plus 100m² Traktortweg) auf ein aus naturschutzfachlicher Sicht verhältnismäßig geringes Ausmaß beschränkt sind

Hinsichtlich die in § 2 (2) Z 3 ÖÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu schützenden „Schönheit der Landschaft“ (Landschaftsbild) führt Herr Weiss aus, dass der Handymast – da es sich um eine technische Errichtung in einer bisher wenig technisierten Gegend handelt – sich in der Landschaft auffällig stark präsentieren werde. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Telekommunikationsanlagen selten einen Bezug zur Umgebung haben, und dafür nicht nur aus diesem Grund das Landschaftsbild ändern können. Gerade in diesem Fall wird der Mast zum größten Teil vom Wald verdeckt, darüber hinaus ist der Bezug auf die zukünftig vorgelagerte alpenbewaldete Wälderzone nicht zulässig, da sich der Gutachter hinsichtlich des Landschaftsbildes auf den gegenwärtigen Bestand zu beziehen hat.

Weiter führt der Amtssachverständige aus, dass der Handymast mit der Nutzung der Landschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung) nichts zu tun habe, ... und als Symbol einer technischen Gesellschaft ... eher in stärker besiedelten Räumen anzutreffen wäre. Zu einem Erläuterung ist anzumerken, dass der Ausbau des Mobilfunknetzes flächendeckend in ganz Österreich und nicht nur in stärker besiedelten Räumen zu erfolgen hat und auch erfolgt (es würde das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunk netzen Verwaltungsbehörden auch höchstgerichtlich durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt), zum anderen gehört zur Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke auch die mobile Erreichbarkeit im Bedarfsfall bzw. Notfall.

Zusätzlich handelt es sich bei der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß um eine II. Versorgungslage aus der Maßbandanleihe 8029900/100MHz (2013) der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTK) verpflichtend mit Breitband zu versorgende Gemeinde gemäß Anhang I.

Bezüglich des in § 2 (2) Z 3 ÖÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu schützenden Erholungswertes der Landschaft“ führt Herr Weiss an, dass der Erholungswert durch den geplanten Handymasten ... einem beliebten Ausflugsziel bei Skitoungängen und Wandern ... gestört werde.

Gerade in jenen Erholungs- bzw. Sportbereichen (Wandern und Schifffahrt) in welchen die rechtzeitige Vermeidung der Rettung schon vielfach Menschenleben retten konnte, bedeutet eine ausreichende Versorgung mit Mobilfunk und damit eine Verbindung zu den jeweiligen Einsatzorganisationen einen Mehrwert für die Bevölkerung und damit auch für das Landschaftsbild. Dies umso mehr auch im Hinblick auf Ereignisse in der Vergangenheit, in welchen wegen mangelnder Versorgung Rettung nur unter äußerst erschwerten und zeitlich gefährlich verzögerten Bedingungen erfolgen konnte.

Darüber hinaus ist eine mobile Erreichbarkeit Teil des heutigen Lebensstandards.

Auch wird von der Gemeinde Rosenau die Versorgung des Gebietes mit Mobilfunk dringend benötigt, da die dort beliebtesten Funktionen in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mangelnder Erreichbarkeit – vor allem auch der Einsatzorganisationen – geführt haben.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass jegliche Ausführungen des Amtssachverständigen über mögliche Auswirkungen der vom Handymast ausgehenden hochfrequenten elektromagnetischen Felder nicht der Befragung des Sachverständigen im Rahmen eines Naturschutzverfahrens obliegen.

Dieses Gutachten ist somit nicht schlüssig, da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes nicht nachvollziehbar dargestellt wurde. Das Gutachten ist somit nicht geeignet, Grundlage für eine mögliche negative Entscheidung der Behörde über den eingebrachten verfahrensgegenständlichen Antrag zu bilden.

Seite 1

3. Stellungnahme der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 12.3.2015:

Mit Bescheid vom 11.12.2014, GZ RO-R-310574-2014 Am, der Abteilung Raumordnung vom Amt der ÖB. Landesregierung wurde die Sonderausweisung des Telekommunikationsmastes am Großen Mitterberg in aktuell gültigen Flächenrichtungspläne der Gemeinde genehmigt. Aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde der Bezirksbauernmehrwirtschaft für den ÖB. Bereich Rosenau am Hengstpaß hat die Gemeinde Rosenau/H., als Baubehörde die Telekom Austria AG, Herr Manfred Bauer, aufgefordert, die Bewilligung zur beabsichtigten Realisierung bei der Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Gemeinde Rosenau/H., selbst befürwortet die Errichtung des Telekommunikationsmastes an dieser Stelle, da damit der Empfang für Telekommunikationsrichtungen am Hengstpaß und in der Innerrosenau garantiert werden. Um einen Empfang für Telekommunikationsrichtungen in diesen Gebieten kämpft die Gemeinde bereits seit Jahren. Es ist somit das öffentliche Interesse an der Errichtung des Senders gegeben.

Wir ersuchen Sie daher, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Realisierung des Bauvorhabens auszustufen.

4. Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin:

Zum Ergebnis des naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Antragstellerin am 9.8.2015 folgende abschließende Stellungnahme abgegeben:

„Vorab verweisen wir auf die in der Anlage übermittelte Vollmacht, welche die Einschreifein legitimiert, für die AT Telekom Austria AG (nachfolgend kurz "AT") unter anderem in Verwaltungs- und Verwaltungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 AVG 1991 einzuschreiten.“

Die AT Telekom Austria AG brachle ein Ansuchen um naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer (Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück GSN.Nr. 1290/1, Gemeinde Rosenau am Hengstpaß ein. Der Anzeige werden die erforderlichen Unterlagen angegeschlossen.

Mit Schreiben vom 03.06.2015, eingelangt am 08.06.2015, übermittelte uns die Behörde ein Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.04.2015 sowie eine Stellungnahme der ÖÖ Umweltschutzkommission vom 12.05.2015. Mit diesem Schreiben wurde AT Telekom Austria AG aufgefordert binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Im Nachfolgenden nimmt AT inhaltlich zu dem Gutachten Stellung:

In oben genanntem Gutachten kommt der Amtssachverständige Mark Weiss zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung eines 43,5m hohen Handymasten am Mitterberg eine maßgebliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten ist und daher das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt werden müsse.

Gem. § 1 des ÖÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes ist ein Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihrer Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz.

In seinem Gutachten prüft Amtssachverständiger Weiss zunächst die in § 2 des ÖÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes angeführten zu schützenden Bereiche „Naturhaushalt“ (Z 2 sowie „Tier- und Pflanzenwelt“ (Z 1 und kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen aufgrund der

Seite 2

Darüber hinaus überwiegen die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben des öffentlichen Interesse am Natur und Landschaftsschutz.

AT ersucht somit um Bewilligung zur Errichtung der Telekommunikationsanlage.“

Rechtliche Entscheidungsgrundlage

Gemäß § 5 Ziffer 4 des ÖÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 bedarf oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m die infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Farmwege- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde.

Nach § 14 leg. cit. ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am befristeten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zueidenschaftlich oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der in § 14 Abs. 1 Ziffer 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Rechtliche Würdigung

Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens unter Beachtung der genannten Rechtsgrundlagen auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes nachstehendes erwoen:

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann das eingereichte Projekt wie folgt beurteilt werden:

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat das gegenständliche Vorhaben naturschutzfachlich negativ beurteilt.

Er kommt in seinem Gutachten zweifelsfrei zum Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben wird und die diesbezüglichen Zielsetzungen des Naturschutzes wesentlich beeinträchtigt werden. Er kommt weilers zum Ergebnis, dass das Vorhaben einen maßgeblichen, schwerwiegenden Eingriff auf das Landschaftsbild und den damit verbundenen Erholungswert bewirken wird, welcher grundsätzlich negativ zu beurteilen ist. Die optische Störung des Vorhabens kann durch begleitende, die Eingriffswirkung abmildernde Maßnahmen, nicht wirkungslos reduziert werden.

Somit ist davon auszugehen, dass das eingereichte Vorhaben den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft in einer Weise stören würde, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider läuft.

Seite 2

Zum gleichen Ergebnis wie der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz kommt auch die Öö. Umweltschutzbehörde, welche Parteilassung im Naturschutzverfahren besitzt, in ihrer Stellungnahme.

Somit kann die beantragte naturschutzbehördliche Bewilligung auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Z. 1 Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (das wäre dann der Fall, wenn das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der naturschutzrechtlich geschützten Interessen führen würde) nicht erteilt werden, da nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens derartige Beeinträchtigungen jedenfalls zu erwarten sind.

Interessensabwägung:

Nach § 14 Abs. 1 Z. 2 Öö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz kann jedoch trotz der genannten Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Interessen eine Bewilligung erteilt werden, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Im konkreten Fall stehen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes einerseits und das Interesse der Antragstellerin an der Errichtung einer Telekommunikationsanlage andererseits einander gegenüber.

Im Hinblick auf die durchzuführende Interessensabwägung ist unter Beachtung der von dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz dargestellten Schutzzwecke davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlich geschützten Interessen im gegenständlichen Bereich als besonders hochwertig zu beurteilen sind.

Gegenüber hat die Antragstellerin das Bestehen von hochwertigen öffentlichen und privaten Interessen an der Errichtung einer Telekommunikationsanlage dargestellt. Als öffentliche Interessen werden ins Treffen geführt, dass gerade in Erholungs- und Sportgebieten wie im Gebiet Rosenau am Hengstpaß (Wander- und Schi/Reisegebiet) eine rechtzeitige Verständigung von Einsatzorganisationen Menschenleben retten kann.

Eine bislang mangelnde Versorgung dieses Gebietes aufgrund von dort befindlichen Funklöchern führe immer wieder zu Problemen rechtzeitiger und mangelnder Erreichbarkeit von Einsatzorganisationen. Dies wird auch durch eine Stellungnahme des Bezirksfeuerwehrkommandos vom 20.6.2015 und der Stellungnahme der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 12.3.2015 bekräftigt. Zudem führt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in ihrer Stellungnahme an, dass sie bereits seit Jahren um die Errichtung der Telekommunikationsanlage kämpft.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine mobile Erreichbarkeit Teil des heutigen Lebensstandards ist und eine ausreichende Versorgung mit Mobilfunk einen Mehrwert für die Bevölkerung darstellt.

Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass diese Interessen als hochwertig anzusehen sind.

Insgesamt kommt die Naturschutzbehörde nach einem ausführlichen und umfangreichen Ermittlungsverfahren bei Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen zu dem Schluss, dass die öffentlichen und privaten Interessen an der Realisierung des beantragten Vorhabens die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Das geplante Vorhaben verschlechtert zwar das Landschaftsbild und stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, das Interesse an der ungestörten Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wird aber vom öffentlichen Interesse an einer ausreichenden Versorgung des

Wander- und Sportgebietes Rosenau am Hengstpaß mit Breitband, vor allem im Hinblick auf eine rechtzeitige Erreichbarkeit von Einsatzorganisationen, überwiegen.

Durch die Vorschreibung der aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen und durch sich aus dem Projekt ergebende Ausgleichsmaßnahmen kann erreicht werden, dass Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden. Es war daher dem öffentlichen und privaten Interesse am beantragten Vorhaben der Vorrang einzuräumen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenverschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetz- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich (beschriftet beschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirksappellationsstelle) Bescheid oder in A: <http://www.land-obersterreich.gv.at/> > Verwaltung > Bezirksappellationsstellen > Abt. 0101 an die Kanzlei > Kanzleischreiben oder kg@www.land-obersterreich.gv.at > Kanzleischreiben

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (beschwerdeinstellende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswirksamkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Belegen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Belegen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0000 4100, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Betrag ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis: Eingaben (insgesamten jenseits der Bewilligungsfrist) zur Wahrung von rechtlichen Interessen im Verfahren zu Verfahren zur Durchführung oder Abstornahme von Bewilligungen sind Anträge oder Art sind gebührenfrei.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Seite 1

Seite 10

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgeschrieben.

Dieser Bescheid ergibt unter Anschluss des Gutachtens vom 23.4.2015 und des Aktenvermerkes vom 22.6.2015 des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und nachweislich an:

1. A1 Telekom Austria AG, Regionalstelle Oberösterreich, Anastasia-Grün-Strasse 5, 4020 Linz, mit einem genehmigten Projekt und einem Zahlschein;
2. Öö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10 - 12, Linz;

ferner zur Kenntnis an:

3. Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, per E-Mail.

Fremdliche Größe

Für den Bezirkshauptmann:


Dr. Karlheinz Angerer


Hinweis: Wenn Sie sich schriftlich in Verbindung setzen wollen, bitten Sie in Schreiben bitte an die Bezirksappellationsstelle Bescheid an der Kanzlei, Geschäftsstelle 1, 4060 Kirchdorf a.d. Pielach, und bitten Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an: Kanzlei@www.land-obersterreich.gv.at (M, Mi, Do, Fr) von 09:00 bis 12:30 Uhr, Di 01:30 bis 12:30 Uhr; Schriftsätze sind von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr (Bürozeiten), M, Fr von 07:30 bis 12:30 Uhr; www.land-obersterreich.gv.at; Anrufnummern: Mo, Di von 07:30 bis 12:30 und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di von 07:30 bis 17:30 Uhr (Bürozeiten), M, Fr von 07:30 bis 12:30 Uhr.

11. Allfälliges

Da es keine Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges gibt, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 18.35 Uhr und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu einer Wanderung und Jause auf die Zickerreith ein.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Sölkner Adolf
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 09.07.2015 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 17.09.2015

Der Vorsitzende:

Maria Benedetter
GR, Fraktionsobfrau SPÖ

Ing. Jürgen Steinbichler
GR, Fraktionsobmann ÖVP
